

Birger Scholz (FU Berlin)  
Prof. Dr. Achim Truger (HWR Berlin)

---

## Kurzexpertise

# Vermögensbesteuerung in Deutschland

---

Berlin, Mai 2013

Kurzgutachten zu Optionen einer Reform der  
Vermögensteuer in Deutschland, erstellt im Auftrag  
des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen  
Instituts (WSI) in der Hans-Böckler-Stiftung

**WSI**  
Wirtschafts- und  
Sozialwissenschaftliches Institut

Hans **Böckler**  
**Stiftung**

**Kurzexpertise**

# **Vermögensbesteuerung in Deutschland**

**im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung**

von

**Diplom-Volkswirt, Diplom-Verwaltungswirt (FH)  
Birger Scholz (FU Berlin)**

und

**Prof. Dr. Achim Truger (HWR Berlin)**

Berlin, Mai 2013

## **Inhalt**

1. Einleitung
2. Arten von und Aufkommen aus Vermögensbesteuerung in Deutschland nach OECD-Klassifikation
  - 2.1. Aktuell erhobene vermögensbezogene Steuern
  - 2.2. Nicht mehr erhobene vermögensbezogene Steuern
  - 2.3. Aufkommen der vermögensbezogenen Steuern von 1965 bis 2010
3. Darstellung der wesentlichen Argumente in der vermögenssteuerlichen Debatte
4. Aktuelle Vorschläge zum Ausbau der Vermögensbesteuerung
5. Schlussbetrachtung: Potenziale und Hindernisse eines Ausbaus der Vermögensbesteuerung in Deutschland

### Literatur

- Anhang 1: Rechtsänderungen bzgl. vermögensbezogener Steuern seit 1964
- Anhang 2: OECD-Klassifikation von vermögensbezogenen Steuern (taxes on property)
- Anhang 3: Das Vermögensteuer-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1995
- Anhang 4: Umfang und Konzentration der Vermögen in Deutschland
- Anhang 5: Exemplarische Berechnung des Aufkommens und der regionalen Verteilung einer Vermögensteuer

## **1. Einleitung**

Die vorliegende Kurzexpertise zur Vermögensbesteuerung in Deutschland möchte einen kompakten Einstieg in die aktuelle Debatte ermöglichen. Um die internationale und europäische Vergleichbarkeit zu erhöhen wird die Klassifikation der OECD Revenue Statistics bzgl. der Vermögensbesteuerung genutzt. Diese weite Definition ist hilfreich, um die Debatte nicht allein auf die mögliche Wiedererhebung der Vermögensteuer oder einer Vermögensabgabe zu verengen. Gleichmaßen müssen auch die Erbschaftsteuer und die Grundsteuer mit berücksichtigt werden.

Im 2. Abschnitt werden die einzelnen vermögensbezogenen Steuern vorgestellt. Hierbei wird zwischen den aktuell erhobenen und den früher in der Bundesrepublik erhobenen Steuern unterschieden. Die Entwicklung des Aufkommens der vermögensbezogenen Steuern wird in absoluten Zahlen aber auch in Relation zum Steueraufkommen und zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) dargestellt. Im 3. Abschnitt werden die wesentlichen Argumente in der aktuellen vermögenssteuerlichen Debatte vorgestellt. Einbezogen in die Erörterung werden die Vermögensteuer, die Vermögensabgabe, die Erbschaftsteuer und die Grundsteuer. Im 4. Abschnitt werden die potenziell politisch relevanten aktuellen vermögenssteuerlichen Reformvorschläge von SPD, Grünen, Linkspartei, ver.di, GEW und attac vorgestellt. In der Schlussbetrachtung im 5. Abschnitt wird eine Einschätzung der Chancen und des Fortgangs der Debatte zur stärkeren Besteuerung der Vermögen unternommen.

Im Anhang finden sich detailliertere Angaben sowie ausführlichere Informationen zu einigen vermögenssteuerlich relevanten Punkten in Deutschland. Anhang 1 enthält eine Übersicht aller die Vermögensbesteuerung betreffenden Steuerrechtsänderungen in der Bundesrepublik Deutschland seit 1964. Anhang 2 erläutert die OECD-Klassifikation zu den vermögensbezogenen Steuern sowie Daten zum Aufkommen der vermögensbezogenen Steuern seit 1965. Im Anhang 3 wird eingehend das bis heute fortwirkende Vermögensteuer-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1995 diskutiert und die Entwicklung des diesbezüglichen steuer- und finanzwissenschaftlichen Diskurses nachgezeichnet. Anhang 4 stellt den aktuellen Forschungsstand zur Vermögenskonzentration in Deutschland vor. Anhang 5 schließlich zeigt eine exemplarische Berechnung des Aufkommens einer Vermögensteuer und die regionalen Verteilungswirkungen unter Berücksichtigung des deutschen föderalen Finanzausgleichsystems.

## **2. Arten und Aufkommen der Vermögensbesteuerung in Deutschland nach OECD-Klassifikation**

Unter Vermögensbesteuerung versteht die OECD wiederkehrende und nicht-wiederkehrende Steuern auf den Gebrauch, die Eigentümerschaft oder den Transfer von Eigentum. Dies beinhaltet auch Steuern auf nicht-bewegliches Eigentum und das Nettovermögen, Steuern auf den Eigentümerwechsel von Eigentum durch Erbe oder Schenkung und Steuern auf Finanz- oder Kapitaltransaktionen (OECD 2012).

### **2.1. Aktuell erhobene vermögensbezogene Steuern**

In Deutschland fallen aktuell die Grundsteuer, die Erbschaft- und Schenkungsteuer, die Grunderwerbsteuer sowie die nicht mehr erhobene Vermögensteuer unter diese Klassifikation. Auch die neu eingeführte Bankenabgabe dürfte unter die OECD-Klassifikation fallen.

#### **Die Grundsteuer**

Grundsteuern finden sich in allen entwickelten Industrieländern und sind in der Regel die aufkommensstärksten vermögensbezogenen Steuern. Die Grundsteuer ist in Deutschland eine Steuer auf das Eigentum an Grundstücken. Das Aufkommen, das den Gemeinden zusteht, unterliegt kaum Schwankungen und entwickelt sich mit geringem aber stetigem Wachstum. Steuerpflichtige sind natürliche ebenso wie juristische Personen.

Die Grundsteuer wird auf der Grundlage von drei Größen berechnet (Einheitswert, Meßbetrag und Hebesatz). Auf den von der Finanzbehörde festgestellten Einheitswert des Grundstücks wird nach Feststellung des Grundsteuer-Messbetrags ein je Gemeinde individueller Hebesatz angewendet.

Die Finanzämter verwalten für jedes Grundstück in Deutschland den Einheitswert, der auf Grundlage des Bewertungsgesetzes für Westdeutschland (einschließlich des ehemaligen Westteils von Berlin) nach Wertverhältnissen des 1.1.1964 und für Ostdeutschland nach den Wertverhältnissen des 1.1.1935 ermittelt wird. Dies führt dazu, dass ein im Jahr 2012 fertig gestelltes Haus so mit Einheitswerten bewertet wird, als wäre es 1935 bzw. 1964 errichtet worden, d.h. Altersminderungen spielen keinerlei Rolle. Bei fehlenden Einheitswerten des Jahres 1935 für Wohngrundstücke wird auf eine Ersatzbemessungsgrundlage zurückgegriffen. Die aktuellen Verkehrs- oder Marktwerte der Grundstücke liegen tatsächlich wesentlich höher, allerdings mit erheblichen regionalen Schwankungen und Differenzierungen in den Grundstückskarten.

Durch Anwendung verschiedener Hebesätze fällt die Grundsteuerbelastung trotz gleicher Einheitswerte in verschiedenen Gemeinden unterschiedlich hoch aus. Bei der Grundsteuer wird zwischen der Grundsteuer A für landwirtschaftliche Grundstücke und der Grundsteuer B für bebaute oder bebaubare Grundstücke unterschieden. Im Jahr 2010 betrug das Aufkommen der Grundsteuer A weniger als 0,4 Milliarden Euro und das der Grundsteuer B knapp 11 Milliarden Euro.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zwei Urteilen die Verfassungsmäßigkeit der für die Grundsteuer maßgeblichen Einheitswerte in Zweifel gezogen, ohne allerdings diese Frage dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen (BFH 2010a und 2010b). Mit der Überprüfung dieser Fragestellung ist dennoch derzeit das Bundesverfassungsgericht beschäftigt (Az. 2 BvR 287/11). Aufgrund des Verfahrens hatten SteuerexpertInnen ImmobilieneigentümerInnen empfohlen, gegen den Grundsteuerbescheid 2011 und der darauffolgenden Jahre einen Antrag auf Aufhebung des Einheitswert-Bescheides zu stellen, beziehungsweise bei Ablehnung dagegen Einspruch zu erheben. Die Finanzämter sind angewiesen, alle eingegangenen Anträge und Einsprüche bis zum Entscheid des Bundesverfassungsgerichtes ruhen zu lassen.

Nach den Bestimmungen der Betriebskostenverordnung darf die gezahlte Grundsteuer auf die MieterInnen übergewälzt werden, sofern dies im Mietvertrag vereinbart ist. Eine Erhöhung der Grundsteuer B tragen daher in der Regel die MieterInnen. In Berlin beträgt die von den MieterInnen zu tragende Grundsteuer (Mietwohnhaus mit 1.000 qm Wohnfläche bei einem sehr hohen Hebesatz von 810%, Baujahr 1900, ehemaliger Westteil) ca. 162 Euro pro Jahr bei einer Wohnfläche von 100qm (Kühnhold 2011: 29).

### **Die Grunderwerbsteuer**

Die Grunderwerbsteuer fällt beim Kauf bzw. Verkauf von inländischen Grundstücken an und trifft so weder GeringverdienerInnen noch MieterInnen, sondern allein KäuferInnen und VerkäuferInnen als GesamtsteuerschuldnerInnen (Homburg 2005: 65).<sup>1</sup> Daneben unterliegen zahlreiche rechtliche oder tatsächliche Vorgänge der Grunderwerbsteuerpflicht, damit eine Steuerumgehung verhindert wird (bspw. Übertragung einer Gesellschaft, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört).<sup>2</sup>

Zugleich ist der Grunderwerb von der Umsatzsteuerpflicht freigestellt. Im Erb- oder Schenkungsfalle eines Grundstückes tritt das Grunderwerbsteuergesetz zurück und das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) findet Anwendung.

Das Aufkommen der Grunderwerbsteuer steht den Ländern vollumfänglich zu. Erst durch die Föderalismusreform I erhielten die Länder ab 2007 ihre erste relevante eigene Steuererhebungsmöglichkeit in Form des Steuersatzes der Grunderwerbsteuer (der Bund bleibt für die Bemessungsgrundlage zuständig). Von dieser Möglichkeit haben alle Bundesländer außer Bayern und Sachsen mittlerweile Gebrauch gemacht und den Steuersatz von 3,5% auf bis zu 5,5% erhöht. Weitere Erhöhungen sind geplant.

---

<sup>1</sup> Üblich ist jedoch, dass der Käufer formal die Steuer übernimmt, da bei identischem Nettokaufpreis die Steuer niedriger ist (Nettowertsteuer).

<sup>2</sup> Bei Großprojekten vermeiden gewerbliche InvestorInnen die Steuerpflicht allerdings dadurch, dass sie die Immobilie in eine Gesellschaft packen und einen außenstehenden Investor mit einem Anteil über 5 Prozent einbinden. Auf die Spitze getrieben wird dieses Modell dadurch, dass sich auch der Hauptinvestor mit 95 Prozent minus einer Aktie am Nebeninvestor beteiligen darf, so dass er direkt und indirekt 99,75 Prozent des Grundstücks besitzt, ohne Grunderwerbsteuer zahlen zu müssen.

Da die Grunderwerbsteuer bei jedem Kauf anfällt, hemmt sie tendenziell die Verkaufsneigung bzw. Umschlaggeschwindigkeit von Immobilien und ist ökonomisch mit einer Börsenumsatzsteuer vergleichbar. Dies hemmt vor allem international agierende Hedge-Fonds und Private-Equity-Gesellschaften, die in den letzten Jahren zunehmend den deutschen Mietwohnungsmarkt ins Visier genommen haben. Dass es in den letzten Jahren trotz steigender Steuersätze zu einem enormen Anstieg der Immobilienpreise – insbesondere in den Ballungsräumen – kam, widerspricht dieser These nicht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese krisenbedingte Investition ins „Betongold“ ohne erhöhte Grunderwerbsteuersätze noch stärker stattgefunden hätte.

Andererseits erschwert eine Erhöhung der Grunderwerbsteuer die Bildung von Wohneigentum breiter Bevölkerungsschichten. Dass MieterInnen nicht formal besteuert werden, heißt zudem auch nicht, dass es mittel- und langfristig nicht zu einer materiellen Überwälzung von Teilen der Grunderwerbsteuer auf die MieterInnen kommen kann. Das faktische Ausmaß dieser Überwälzung ist jedoch – auch auf Grund des MieterInnenschutzes – als eher gering anzusehen.

Bis zum Jahr 2006 wurde die Grunderwerbsteuer zu 100% in den Länderfinanzausgleich (LFA) einbezogen (§ 7 Abs. 1 Nr. FAG a.F.). Mit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 wurde das Finanzausgleichsgesetz dahingehend geändert, dass nunmehr ein hinreichender fiskalischer Anreiz für eine Steuererhöhung besteht (§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 FAG).<sup>3</sup> Die neue Regelung bietet daher relevante fiskalische Anreize für Steuererhöhungen. Bei Geberländern im LFA sind die Einnahmeerhöhungen nach Verrechnung im LFA sogar leicht höher als die eigentliche Steuererhöhung.<sup>4</sup>

### **Die Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen ist in Deutschland im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz zusammenfassend geregelt. Die Erbschaftsteuer belastet hierbei Vermögensübertragungen durch Erbfolge. Besteuert wird nur der Nettowert des Nachlasses. Die Schenkungsteuer ergänzt die Erbschaftsteuer mit dem Ziel, größere Vermögensübertragungen zu Lebzeiten zu erfassen und zu besteuern. Hierdurch soll die Umgehung der Erbschaftsteuer verhindert werden.

Grundsätzlich kommen mit der Nachlasssteuer und der Erbanfallsteuer zwei Besteuerungsverfahren in Betracht. Bei der Nachlasssteuer wird die (Netto-)Erbmasse besteuert, bevor diese unter den ErbInnen

---

<sup>3</sup> Der neue Mechanismus funktioniert wie folgt: Die Gesamteinnahme der Grunderwerbsteuer aller Länder fließt weiterhin in den Finanzausgleich. Die Grunderwerbsteuer eines jeweiligen Landes, die im Finanzausgleich berücksichtigt wird (=Steuerkraftzahl), wird wie folgt berechnet: Bemessungsgrundlage dividiert durch die Bemessungsgrundlage aller Länder multipliziert mit dem Gesamtsteueraufkommen aller Länder. Hieraus folgt, dass von denjenigen Ländern, die ihren Steuersatz nicht erhöht haben, höhere Einnahmen in den Länderfinanzausgleich einbezogen werden, als sie tatsächlich eingenommen haben (Die Steuerkraftzahl übersteigt das Aufkommen). Je mehr Länder den Steuersatz erhöhen, umso geringer wird der Vorteil für Länder mit einem erhöhten Satz. Sollten alle Länder irgendwann ihren Satz von 3,5% auf 4,5% erhöht haben, wird in jedem Land die Mehreinnahme zwar wieder im Finanzausgleich verrechnet und bis zu 95% weggesteuert; zugleich ist aber das gesamtstaatliche Einnahmeniveau gestiegen, so dass alle Länder über die Angleichungswirkung des Finanzausgleichs – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß – profitieren.

<sup>4</sup> In der finanzwissenschaftlichen Literatur wird dieser Effekt bisher nicht zur Kenntnis genommen.

aufgeteilt wird. Freibeträge beziehen sich dann auf das gesamte Erbe, unabhängig von den Verwandtschaftsbeziehungen zwischen ErbInnen und ErblasserIn. Dieses in den angelsächsischen Ländern vorherrschende Verfahren kann auch als abschließende Vermögensbesteuerung der ErblasserIn oder SchenkerIn interpretiert werden.

In Deutschland wird dagegen das Konzept der Erbanfallsteuer angewendet. Besteuert wird der Vermögenszuwachs der einzelnen ErbIn bzw. Beschenkten. Die Steuersätze und Freibeträge richten sich nach dem Verwandtschaftsgrad. Durch diese Individualisierung der Besteuerung und Erfassung des Zuflusses bei der Begünstigten weist diese Konzeption Ähnlichkeiten zur Besteuerung des Einkommens nach Leistungsfähigkeit auf. Gleichwohl stellt die Erbschaft- und Schenkungsteuer, wie eine Vermögensabgabe, eine Substanzbesteuerung dar, da die Besteuerung für gewöhnlich nicht aus den laufenden Erträgen aufgebracht werden kann.

### **Die Erbschaftsteuerreform 2008 und das aktuelle Urteil des Bundesfinanzhofs**

Der Erbschaftsteuerreform 2008 (gültig ab 2009) war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7.11.2006 vorausgegangen, der das damals geltende Recht in weiten Teilen für nicht verfassungskonform erklärte. Wesentlicher Kritikpunkt war die geringe Bewertung von Grund- und Betriebsvermögen im Vergleich zu Wertpapier- oder Barvermögen. Während das Wertpapier- und Barvermögen immer zum aktuellen Verkehrswert in die Besteuerung einbezogen wurde, lag die Quote beim Grund- und Betriebsvermögen in der Regel nur zwischen 20 % und 80 % des Verkehrswerts. Ferner wurde bei der Bewertung von Grundvermögen auf die regionalen Unterschiede keine Rücksicht genommen.

Das Bundesverfassungsgericht forderte, dass in allen Fällen zuerst der jeweilige Verkehrswert genutzt werden müsse. Erst in einem zweiten Schritt dürften durch gezielte Verschonungsregelungen einzelne Vermögen begünstigt werden, sofern es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

Die schwarz-rote Bundesregierung ist dieser Vorgabe beim Grundvermögen durch pauschalisierende Bewertungsvorschriften in Anlehnung an Bewertungsverfahren, wie sie auch von Immobiliensachverständigen verwendet werden, nachgekommen und gibt dem Steuerpflichtigen durch eine Öffnungsklausel zusätzlich die Möglichkeit, einen etwaigen niedrigeren tatsächlichen Wert nachzuweisen. Zugleich wurden aber die Freibeträge beim selbstgenutzten Wohneigentum deutlich angehoben.

Beim Betriebsvermögen werden nun entweder Marktwerte (z.B. der Börsenkurse) angesetzt oder das Vermögen wird mittels anerkannter betriebswirtschaftlicher Methoden ermittelt. Zugleich führte der Gesetzgeber neue Begünstigungen für Betriebsvermögen (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens) ein. So bleibt das begünstigte Betriebsvermögen in der Regel bis zu einem Wert von 1 Million Euro steuerfrei vererbbar. Betriebsvermögen – egal welcher Höhe – kann komplett steuerfrei bleiben, wenn die Lohnsumme innerhalb von zehn Jahren 1.000% der Lohnsumme des Jahres des Erbfalls nicht unterschreitet und das Verwaltungsvermögen nicht höher als 10% liegt. Bei einer



Behaltensfrist von sieben Jahren und einer Lohnsumme von 650% bleiben 85% erbschaftsteuerfrei (vgl. ausführlich Rechtsanwälte Ebner, Stolz, Mönning, Bachem o.J.).

Der Bundesrat hat am 6.7. 2012 eine umfassende Stellungnahme zum Entwurf des Jahressteuergesetzes (JStG) 2013 beschlossen.<sup>5</sup> Die Stellungnahme sieht u.a. eine Ergänzung des ErbStG vor, durch die eine Nutzung unerwünschter schenkungsteuerlicher Gestaltungsmodelle verhindert werden soll.

Der Bundesfinanzhof, der bereits 2001 die Ungleichbehandlung der Vermögenswerte für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar hielt und dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorlegte, hat abermals erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des neuen Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts angemeldet und die Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Das Gericht bemängelte, dass es durch geschickte Gestaltung möglich ist, Privatvermögen in Betriebsvermögen „zu verschieben“ und so die Steuerpflicht zu umgehen. Dies könne dazu führen, dass nur noch diejenigen Erbschaftsteuer zahlen, die es nicht rechtzeitig geschafft haben, Privatvermögen in Betriebsvermögen umzuwandeln (BFH 2012).

### **Die Höfeordnung als Sonderfall der Erbschaftsteuer**

Die Höfeordnung (HöfeO) regelt die Erbfolge von in Familienbesitz befindlichen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Bauernhöfe). Sie soll sicherstellen, dass der Bauernhof ungeteilt an eine ErbIn geht (Anerbenrecht). Die Höfeordnung ist per Bundesgesetz für die Länder Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein geregelt und ist Ausdruck der erbrechtlichen Traditionen der Landwirtschaft im Nordwesten Deutschlands (der Süden praktiziert die gleichmäßige Teilung des Erbes). Die weichende ErbIn, also nicht die HoferbIn, hat an Stelle eines Anteils am Hof einen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung (§ 12 HöfeO). Weichende ErbInnen sind regelmäßig die weiteren Kinder und die EhegattIn der ErblasserIn. Die Höhe der Abfindung richtet sich einerseits nach der "Erbquote" und andererseits nach dem Wert des Hofes. Die "Erbquote" bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Wert des Hofes als Ausgangspunkt der Abfindung bestimmt sich nach dem Wert zum Zeitpunkt des Erbfalls und ist definiert als das Eineinhalbfache des zuletzt festgestellten Einheitswertes (§ 12 Abs. 2 S. 2 HöfeO). Die Abfindung liegt daher weit unter dem ansonsten im Erbrecht auch für land- und forstwirtschaftliches Vermögen geltenden Ertragswert. Wird eine Erbfolge nach der HöfeO nicht gewünscht, so reicht ein anderslautender Übergabevertrag oder ein Testament. Wichtig ist, dass die HöfeO das Aufkommen der Erbschaftsteuer nicht beeinflusst, da der gesamte vererbte Hof zum Ertragswert steuerpflichtig ist.

### **Die Bankenabgabe**

Durch das Restrukturierungsfondsgesetz vom 9.12.2010 sind Kreditinstitute ab 2011 zur Zahlung einer Bankenabgabe verpflichtet. Bemessungsgrundlage der Abgabe ist die Summe der Passiva abzüglich bestimmter Posten, soweit sie den Freibetrag von 300 Millionen Euro übersteigt. Die Passivseite

---

<sup>5</sup> Vgl. BR-Drs. 302/12.

einer Bankbilanz besteht – stark stilisierend dargestellt – aus den Verbindlichkeiten gegenüber der Zentralbank, den Einlagen von Banken und Nichtbanken (Kunden), den Bankanleihen sowie dem Eigenkapital.

Die Abgabe ist progressiv nach dem Volumen der beitragserheblichen Passiva gestaffelt und beträgt zwischen 0,02% und 0,06%. Daneben wird das außerbilanzielle Derivatevolumen mit 0,0003% belastet. Die Abgabe bemisst sich somit anhand der Größe des Instituts und dessen Grad der Vernetzung mit dem Finanzsystem. Der Jahresbeitrag einer Bank aus der Summe der Beitragskomponenten „Passiva“ und „Derivate“ wird bei 20 % des Jahresüberschusses gekappt (sog. Zumutbarkeitsgrenze). Auf jeden Fall wird aber ein Mindestbeitrag von 5 % des regulären Jahresbeitrags erhoben. Mit der Bankenabgabe wird ein Restrukturierungsfonds mit einer Zielgröße von 70 Mrd. € aufgebaut, durch den notwendige Abwicklungs- oder Restrukturierungsmaßnahmen systemrelevanter Banken finanziert werden.

Im Jahr 2011 nahm der Restrukturierungsfonds mit 600 Mio. Euro nur halb so viel ein, wie ursprünglich vom Finanzministerium geplant.

## **2.2. Nicht mehr erhobene vermögensbezogene Steuern**

Die bekannteste nicht mehr erhobene vermögensbezogene Steuer ist die Vermögensteuer. Darüber hinaus wurden seit 1949 folgende vermögensbezogene Steuern erhoben: Vermögensabgabe (Lastenausgleich), Gewerbekapitalsteuer und diverse Kapitalverkehrsteuern.

### **Vermögensteuer und Lastenausgleich (Vermögensabgabe)**

Die Vermögenbesteuerung gilt als älteste Form der Besteuerung, die in allen Gesellschaften seit der Antike – meist erst in Kriegs- und Notzeiten, dann als regelmäßige Besteuerung – angewendet wurde. In agrarischen Gesellschaften wurden anfangs meist der Grundbesitz und der Viehbestand besteuert. Mit der Verstädterung, der Entwicklung der Geldwirtschaft und des Handels trat zunehmend das bewegliche Vermögen hinzu. Die Vermögensteuer wandelte sich demnach von einer Grund- und Viehsteuer zu einer umfassenden Vermögensteuer (vgl. ausführlich Wieland 2003: 3-7), auch wenn sie nicht einheitlich erhoben wurde.

Im 19. Jahrhundert. entwickelte sich – parallel zur bestehenden Besteuerung des Vermögens und des Verbrauchs – die Besteuerung des Einkommens. Zugleich setzte sich aber die Einsicht durch, dass die Einkommensbesteuerung einer Ergänzung durch eine Vermögenbesteuerung bedürfe. Ausdruck dieses Konsenses ist der Beschluss des Vereins für Socialpolitik aus dem Jahr 1875, in dem empfohlen wurde, „eine in den unteren Stufen progressive allgemeine Einkommensteuer in Verbindung mit einer allgemeinen Vermögensteuer zur hauptsächlichsten directen Steuer zu machen“ (zitiert nach Wieland 2010, S. 7). Im Rahmen der Finanzreform unter Finanzminister Johannes von Miquel führte Preußen

1893 parallel zur ersten progressiven Einkommensteuer eine ergänzende Vermögensteuer ein, deren Steuersatz bei 0,5 Promille lag.

Auch für heutige Debatten ist die damalige Begründung zur Erhebung dieser Ergänzungsteuer von Interesse. So wurde argumentiert, dass erstens Vermögensbestandteile, die keinen materiellen Ertrag abwerfen, aber den Lebensgenuss erhöhen, wie „Landhäuser und Parkanlagen“, von der Einkommensteuer nicht erfasst werden und zweitens nicht alleine das Einkommen die steuerliche Leistungsfähigkeit abbilde, sondern auch der Besitz unabhängig von daraus resultierenden Einkommen. Die Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten folgte dem Vorbild Preußens und führte bis zum Ende des Ersten Weltkriegs vergleichbare Vermögensteuern ein.

Im Rahmen der Aufrüstungspolitik vor dem 1. Weltkrieg erhob das Reich 1913 eine einmalige Vermögensabgabe als „außerordentlicher Wehrbeitrag“, die auf die Vermögenssubstanz zugriff. Bemessungsgrundlage war das bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. Der Tarif reichte von 0,15% für die ersten 50.000 Mark bis zu 1,5% für Vermögen über 5.000.000 Mark. Im Sommer 1918 wurde erneut eine außerordentliche Kriegsabgabe erhoben.

In der Weimarer Republik wurde bereits im Gründungsjahr 1919 zur Finanzierung der Kriegskosten und der Reparationslasten eine umfassende Vermögensabgabe eingeführt. Mit dem Reichsnotopfergesetz wurde eine zeitlich gestreckte Nettovermögensabgabe auf alle beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte in Höhe von 10% bis 60% verabschiedet. 1922 folgte dann das Reichsvermögenssteuergesetz, das erstmals auch juristische Personen sowie Vermögensgegenstände, die nicht oder nicht hauptsächlich der Ertragserzielung dienen (wie z.B. Edelmetalle, Perlen, Edelsteine, Schmuck, Kunstsammlungen) einbezog. Ebenfalls erwähnenswert ist die Verabschiedung eines separaten Reichsbewertungsgesetzes. Die Vermögensteuergesetze von 1925 und 1934 brachten keine wesentlichen Änderungen (vgl. ausführlich Wieland 2003: 8-12).

Nach dem zweiten Weltkrieg erhöhte der Alliierte Kontrollrat die Vermögensteuersätze deutlich: Bei natürlichen Personen auf 1% bis 2,5% und bei juristischen Personen auf 2% bis 2,5%. Bereits einen Tag nach Verabschiedung des Grundgesetzes beschloss der Bundestag im Rahmen des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände eine jährliche Vermögensabgabe in Höhe von 3%.

1952 trat dann das bis heute gültige Lastenausgleichsgesetz in Kraft. Mit einem Lastenausgleich sollten die Vermögenden denjenigen Deutschen eine Entschädigung finanzieren, die in Folge des Krieges relevante Vermögensverluste erlitten hatten (direkte Kriegseinwirkungen, Spätheimkehrer, Vertriebene, anerkannte Flüchtlinge aus der DDR usw.).<sup>6</sup> Die Vermögensabgabe betrug 50% des nach Abzug eines Freibetrages verbleibenden Nettovermögens (Erhebungstand 21. Juni 1948) und konnte in Raten bis 1979 erbracht werden. Durch die dreißigjährige Laufzeit betrug die jährliche Belastung nur 1,67%

---

<sup>6</sup> Neben der Vermögensabgabe sah das Lastenausgleichsgesetz auch eine Sonderabgabe auf Gewinne auf Schulden, für die Grundpfandrechte bestellt worden sind (Hypothekenabgabe) sowie eine Sonderabgabe auf Schuldnergewinne gewerblicher Betriebe (Kreditgewinnabgabe) vor.

pro Jahr. Zudem deflationierte die Inflationsrate spätere Zahlungen erheblich, so dass die Lastenausgleichsabgabe nicht aus der Substanz bezahlt wurde. Auch muss berücksichtigt werden, dass die Vermögensentwicklung im „golden age“ des Kapitalismus nach 1948, insbesondere was das Betriebsvermögen betrifft, rasant verlief.

Den Lastenausgleich flankierend wurde die Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 0,75 Prozent weiter erhoben (Vermögensteuergesetz von 1952). Erst 1974 folgten relevante Änderungen des Vermögensteuerrechts durch das Vermögensteuergesetz von 1974. Maßstab des Gesetzgebers war weiterhin die Vermögensbesitzlehre, die das Vermögen selbst als Gegenstand der Vermögensbesteuerung ansieht. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass das Vermögen nicht nur eine Einkommensquelle ist, sondern selbst zur Bedürfnisbefriedigung verwendet werden kann.

Die Vermögensteuer wurde bis einschließlich 1996 erhoben. Es handelte sich um eine Nettovermögensteuer, d.h. besteuert wurde das Bruttovermögen abzüglich der Schulden. Unter Vermögen wird Sachvermögen (Realvermögen) verstanden, das gewöhnlich einen Ertrag abwirft. Unterschieden wird in

- Betriebsvermögen (direktes Eigentum),
- Grundvermögen (vermietet, selbstgenutzt oder nicht genutzt),
- immaterielles Vermögen (Lizenzen, Patente, Urheberrechte),
- Bodenschätze, Wälder, natürliche Ressourcen,
- Haushalts- und Gebrauchsvermögen (Hausrat, Kunstsammlungen, Autos, Schmuck);

Zusätzlich muss das Geldvermögen berücksichtigt werden. Es besteht aus

- Spar- und Sichteinlagen bei Banken und Versicherungen,
- Anleihen und andere Rentenwerte sowie Geldmarktprodukte,
- Produktivvermögen, also Aktien, Geschäftsanteile und Beteiligungen,
- sowie sonstigen Forderungen gegenüber anderen Wirtschaftssubjekten;

Im Gegensatz zur betrieblichen und privaten Altersvorsorge werden die Rentenansprüche des Umlagesystems i.d.R. nicht zum Vermögen hinzugezählt. Dies gilt auch für die Pensionsansprüche der Beamten. Unter ökonomischen Erwägungen ist die unterschiedliche Behandlung von privater und öffentlicher Vorsorge jedoch nicht konsistent.

Diesen aufgezählten Vermögenswerten stehen Verbindlichkeiten unterschiedlicher Art gegenüber: Betriebliche Schulden, Hypothekenkredite, andere Grundschulden, Darlehen, Konsumentenkredite und andere Rückzahlungsverpflichtungen (auch BAFöG-Darlehen oder staatliche Wohnungsbauförderung).

Der Vermögensteuer in Deutschland unterlagen sowohl natürliche als auch juristische Personen uneingeschränkt. Sofern bei natürlichen Personen weder der Wohnsitz noch der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland lagen, waren diese nur beschränkt steuerpflichtig. Juristische Personen waren beschränkt steuerpflichtig, wenn weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland lagen. Die Bewertung des Nettovermögens war umfangreich im Bewertungsgesetz geregelt. Das Auslandsvermögen von inländischen natürlichen wie juristischen Personen war daher steuerpflichtig, soweit es nicht durch Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt war. Der Steuersatz für natürliche Personen betrug 1% bzw. 0,5% auf land- und forstwirtschaftliches Vermögen. Für juristische Personen betrug der Steuersatz 0,6% des Vermögens.

### **Die Gewerbesteuer**

Die Gewerbesteuer war Teil der Gewerbesteuer und wird seit 1998 in dieser Form nicht mehr erhoben. Mit der Gewerbesteuer wurde das Kapital, neben dem Gewerbeertrag, zusätzlich versteuert. Ausgangswert hierfür war der Einheitswert des gewerblichen Betriebs i. S. des BewG. Um zu einem Gewerbesteuerwert insgesamt zu gelangen, modifizierte das Gewerbesteuerrecht den Einheitswert durch Hinzufügungen und Kürzungen. Die Modifikationen sollten gewährleisten, dass nur die Wirtschaftsgüter einbezogen werden, die nicht bereits einer anderen Objektsteuer oder in einem anderen Betrieb, an dem die Gewerbetreibende beteiligt ist, der Besteuerung unterliegen. Unabhängig vom Ertrag konnte die »Gewerbesteuer« auch in Verlustjahren anfallen, sofern sich nur ein positives Gewerbesteuerwert, sei es auch infolge der Dauerschuldenzurechnung, ergibt. Die Steuer konnte daher substanzaufzehrend wirken. Begründet wurde die Abschaffung der Gewerbesteuer mit der möglichen Substanzaufzehrung wie auch mit dem Charakter der Doppelbesteuerung der Gewerbesteuer (Ertrag und Kapital). Um den Verlust der Länder und Gemeinden durch die Abschaffung zu kompensieren, wurden diese prozentual an der Umsatzsteuer beteiligt. Das Aufkommen der Gewerbesteuer betrug 1995 über 2,9 Mrd. Euro.

### **Kapitalverkehrssteuern**

In Deutschland war der Kapitalverkehr teilweise steuerpflichtig. Geregelt war dies im 1992 abgeschafften Kapitalverkehrsteuergesetz, das eine Wertpapiersteuer, eine Börsenumsatzsteuer und eine Gesellschaftsteuer vorsah. Das Aufkommen der Kapitalverkehrssteuern betrug 1990 über 800 Mio. Euro.

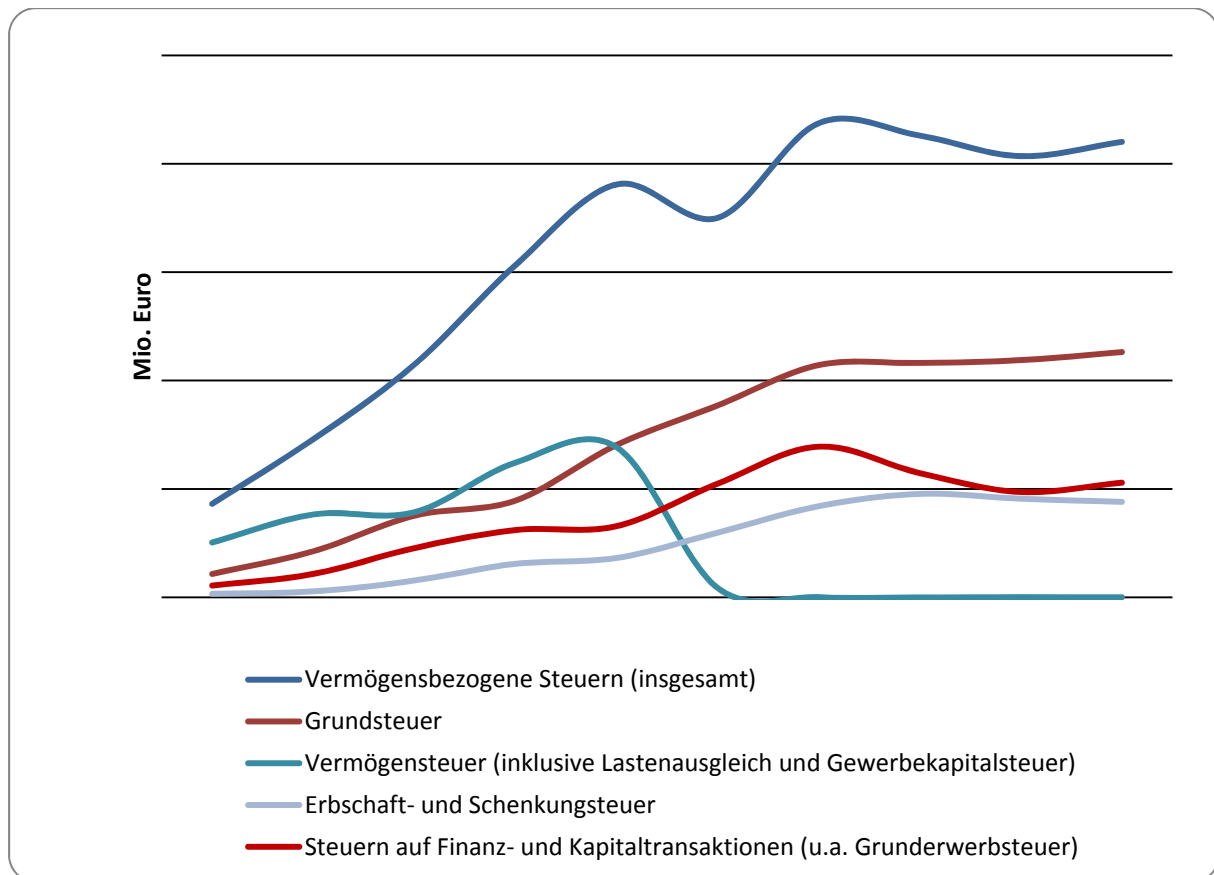
### **Wechselsteuer**

Die Wechselsteuer, auch Stempelsteuer genannt, wurde bis 1991 erhoben. Das Aufkommen betrug 1990 knapp 150 Mio. Euro.

## **2.3. Aufkommen der vermögensbezogenen Steuern**

Seit 1965 sind die vermögensbezogenen Steuern von 4,3 Mrd. auf über 21 Mrd. Euro im Jahr 2010 gestiegen (siehe ausführlich Tabelle 1 - Anhang 2). Mehr als die Hälfte der Einnahmen entfällt hierbei auf die Grundsteuer (11,3 Mrd. Euro), weitere 4,4 Mrd. Euro auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer und 5,3 Mrd. auf die Grunderwerbsteuer.

**Grafik 1: Vermögensbezogene Steuern in Millionen Euro seit 1965**



Quelle: OECD 2012, eigene Darstellung und Berechnung.

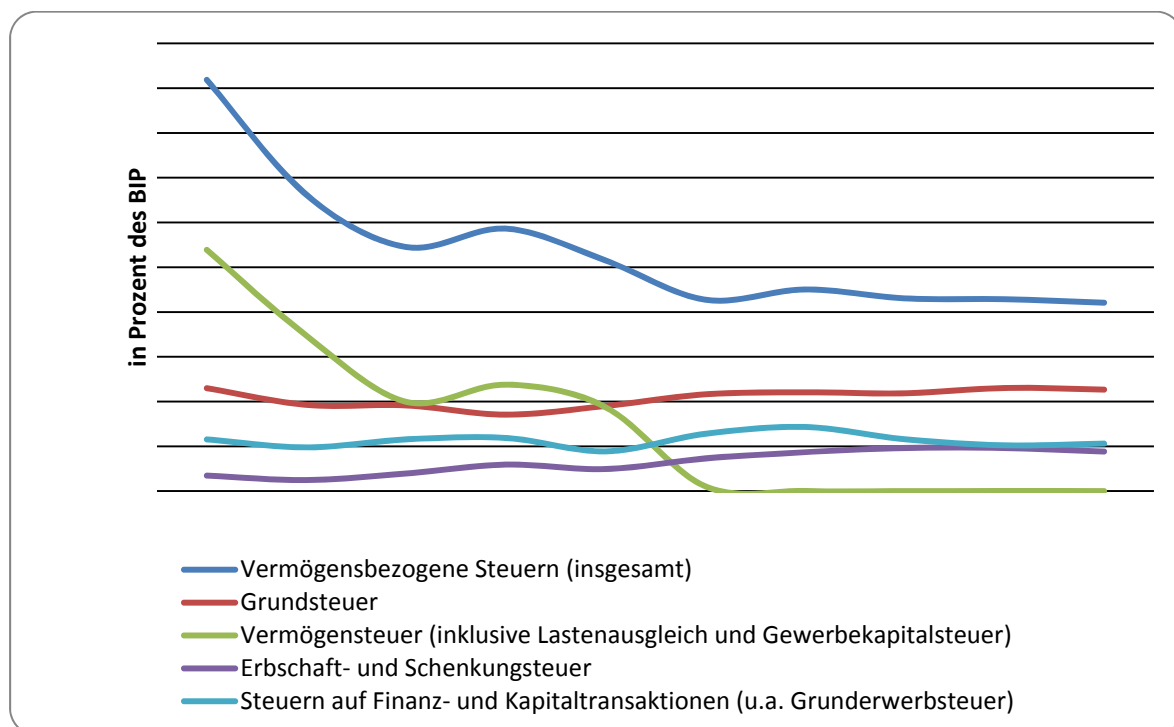
Im Aufkommen der Vermögensteuer ist in den Jahren 1965 (852 Mio. Euro) und 1975 (635 Mio. Euro) auch die Lastenausgleichsabgabe enthalten. Bei der Vermögensteuer wird in Grafik 1 das Aufkommen aus betrieblicher und individueller Besteuerung zusammengefasst. 1965 lag das Verhältnis des Aufkommens der Vermögensteuer zwischen individueller Besteuerung und der Besteuerung des Betriebsvermögens noch bei 1:1. 1995 war der Anteil des betrieblichen Aufkommens am individuellen Aufkommen auf unter 0,8 gesunken. 1995 ist auch die Gewerbekapitalsteuer letztmalig mit einem Aufkommen von 2,9 Mrd. Euro erfasst.

Wird die Vermögensteuer separat betrachtet, so fällt auf, dass ihr Aufkommen 1995 im vorletzten Jahr der Erhebung mit 4 Mrd. Euro weit unter dem Aufkommen der Grundsteuer in Höhe von 7 Mrd. Euro lag. Gemessen an der Relevanz, die der Vermögensteuer in der steuerpolitischen Debatte beigemessen wird, muss dies überraschen. Im Jahr 2010 liegt die Erbschaft- und Schenkungsteuer, die wie die

Vermögenssteuer eine Steuer auf das Nettovermögen ist, mit einem Aufkommen von 4,4 Mrd. Euro deutlich unter dem Aufkommen der Grunderwerbsteuer in Höhe von 5,3 Mrd. Euro.

Aufschlussreicher als das absolute Aufkommen ist jedoch das Aufkommen im Verhältnis zu den gesamten Steuereinnahmen und zum Bruttoinlandsprodukt (siehe Tabelle 2 und 3 - Anhang 2). Beide Quoten sind im Zeitverlauf deutlich rückläufig. So reduzierte sich der Anteil der vermögensbezogenen Steuern am Gesamtsteueraufkommen von 7,9% (1965) auf 3,8% (2010). Noch deutlicher ist der Rückgang des Anteils der vermögensbezogenen Steuern am BIP. Dieser sank im Beobachtungszeitraum von 1,8% auf 0,8% (siehe Grafik 2).

**Grafik 2: Vermögensbezogene Steuern in Prozent des BIP**



Quelle: OECD 2012, eigene Darstellung und Berechnung

Ursächlich hierfür sind das Auslaufen des Lastenausgleichs, die Abschaffung der Gewerbesteuer sowie die Nicht-Erhebung der Vermögenssteuer ab 1997. Der Anstieg der Steuern auf Finanz- und Kapitaltransaktionen ist auf die Erhöhung des Steuersatzes der Grunderwerbsteuer von 2% auf 3,5% zurückzuführen. Diese sollte die Einnahmeverluste aus der nicht mehr erhobenen Vermögenssteuer kompensieren helfen. Ursprünglich hatte der Gesetzgeber eine Erhöhung der Erbschaft- und Schenkungsteuer erwogen, diese dann aber verworfen.<sup>7</sup> Der erhöhte Steuersatz der Grunderwerbsteuer konnte jedoch die Ausfälle bei der Vermögenssteuer nicht kompensieren. So sanken die Einnahmen aus der weggefallenen Vermögenssteuer von 1995 bis 2000 um 0,22 Prozentpunkte des BIP, während sich der Anteil der Grunderwerbsteuer nur um 0,08 Prozentpunkte des BIP erhöhte.

<sup>7</sup> Bach und Bartholmai (2001: 334) bezeichneten diese Erhöhung aus steuersystematischen Gründen als problematisch.

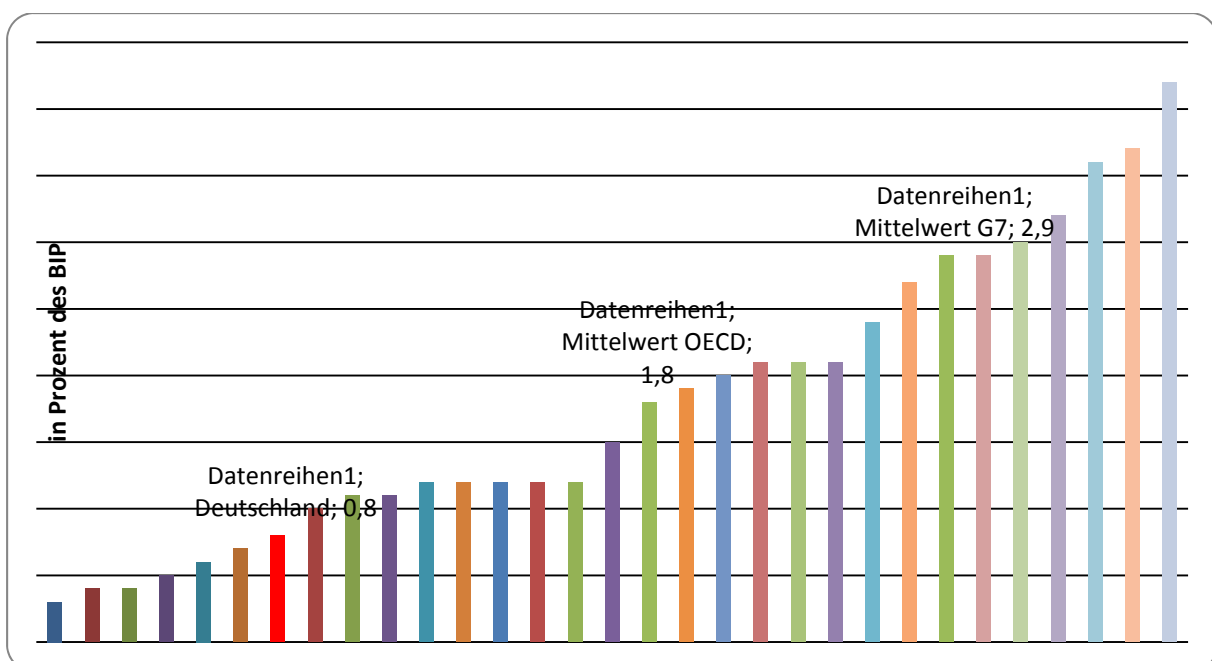
### Aufkommen im internationalen Vergleich

Im internationalen Vergleich (siehe Grafik 3) ist das Aufkommen der vermögensbezogenen Steuern in Deutschland (in Prozent des BIP) im Jahr 2010 weit unterdurchschnittlich. So beträgt der G7-Durchschnitt 2,9% und der OECD-Durchschnitt immerhin noch 1,8% des BIP.<sup>8</sup> Bemerkenswerter Weise liegen alle G7-Länder bis auf Deutschland (0,8%) über dem OECD-Durchschnitt. In der OECD weisen nur Estland, Mexiko, die Slowakei, Tschechien, Österreich, Slowenien und Chile einen niedrigeren Anteilswert auf. Seit 1965 schwankt der OECD-Durchschnitt konstant zwischen 1,7% und 1,9% des BIP.

Ein anderes Bild ergibt sich, wenn alleine das Aufkommen der originären Vermögensteuer (net tax on wealth) verglichen wird. Innerhalb der G7 erhoben im Jahr 2010 nur Frankreich, Italien und Kanada eine Vermögensteuer in diesem Sinne. Dagegen erheben weder Japan, noch Großbritannien und die USA seit 1965 eine Vermögensteuer. Das Aufkommen (in Prozent des BIP) beträgt in Frankreich 0,23%, in Italien 0,14% und in Kanada 0,09%.

Innerhalb der OECD wurden neben Frankreich, Italien und Kanada im Jahr 2010 Vermögensteuern in folgenden Ländern erhoben: Belgien, Griechenland, Ungarn (nur auf Finanzunternehmen), Island, Luxemburg, Mexiko (verschwindend geringes Aufkommen), Norwegen, Spanien (nur 2011 und 2012) und der Schweiz.<sup>9</sup>

**Grafik 3: Vermögensbezogene Steuern im internationalen Vergleich im Jahr 2010**



Quelle: OECD 2012, eigene Darstellung und Berechnung.

<sup>8</sup> Die Durchschnittswerte wurden auf Basis der Anteilswerte der einzelnen Länder, also ungewichtet, berechnet. In den OECD-Wert fließen demnach bspw. die USA mit dem gleichen Gewicht ein wie Island.

<sup>9</sup> Einen ausführlichen internationalen Vergleich der Erbschaft- und Vermögensteuer bietet der Deutsche Bundestag 2009.



### **3. Darstellung der wesentlichen Argumente in der vermögenssteuerlichen Debatte**

Im Folgenden wird der Stand der vermögenssteuerlichen Debatte für die Vermögensteuer, die Vermögensabgabe, die Erbschaftsteuer und die Grundsteuer aufbereitet. Die Finanztransaktionsteuer, die mittlerweile europäisch geregelt ist, wird nicht weiter betrachtet.<sup>10</sup>

#### **Zur Vermögensteuer**

Bis Mitte der 90er Jahre hatten die meisten europäischen Länder und die Hälfte aller OECD-Länder allgemeine Vermögensteuern. Durch hohe Freibeträge war die Steuerbelastung auf die sehr reichen Teile der Bevölkerung konzentriert. So bezeichnete der Nestor der deutschen Finanzwissenschaft, Fritz Neumark, die Vermögensteuer noch 1970 als eine wesentliche Komponente eines „gerechten und ökonomisch rationalen“ Steuersystems. Allerdings verband er diese Aussage mit der Forderung nach Beschränkung der Steuerpflicht auf natürliche Personen und eine möglichst einheitliche, zeitnahe und den Verkehrswerten entsprechende Bewertung der Vermögenswerte (Neumark 1970: 389).

Nach der „Fundustheorie“ soll das Vermögen alleine schon deshalb besteuert werden, da das daraus entstehende Einkommen ohne Mühe entsteht, also leistungslos ist. Im Rahmen dieses Ansatzes ist die Vermögensteuer eine Ergänzung zur Einkommensteuer und zielt auf die höhere Abschöpfung von Vermögenseinkommen im Gegensatz zu Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Nach der „Vermögensbesitztheorie“ entsteht unabhängig vom Vermögensertrag eine besondere Leistungsfähigkeit. Beiden Theorien ist gemein, dass sie sich nicht auf eine Sollertragssteuer reduzieren lassen und das Vermögen durchaus in der Substanz besteuert werden kann. Die Vermögensteuer wäre dann eine Substanzsteuer wie die Erbschaftsteuer, zumindest für die oberen Vermögensgruppen (Vgl. Beland o.J.: 20).

Steuersystematisch kann die Vermögensteuer auch als „Nachhol- und Kontrollsteuer“ verstanden werden, mit der nicht-erfasste Einkommen, die in die Vermögensbildung fließen, später teilweise „nachversteuert“ werden. In der Literatur wird vielfach eingewendet, dass die Vermögensteuer nicht zwischen versteuerten und nicht-versteuerten Teilen des Vermögens unterscheiden könne (Beland o.J.: 19). Hierbei bleibt jedoch unberücksichtigt, dass hinterzogenes Einkommen (genauso wie Einnahmen aus dem informellen Sektor und aus kriminellen Aktivitäten) auf kurz oder lang wieder in Vermögenswerten angelegt wird. Die Offensive gegen Steueroasen in Europa und die Durchsetzung des automatisierten Datenabgleich verstärken den Trend zur Erhöhung des „legalen“ Vermögens.

---

<sup>10</sup> Die europäische Finanztransaktionsteuer ist ab dem 1. Januar 2014 gültig. Die Steuersätze liegen bei 0,1 % für Aktien und Anleihen und 0,01 % für Derivate, wobei es den teilnehmenden Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und die Slowakei) freisteht, höhere Steuersätze anzuwenden. Jedes Finanzinstitut, das an einer steuerpflichtigen Transaktion beteiligt ist, hat die Steuer zu entrichten. Die Einnahmen betragen voraussichtlich 30 bis 35 Mrd. Euro jährlich und entsprechen damit 1 % der Steuereinnahmen der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Die Kommission hat vorgeschlagen, die Einnahmen teilweise als Eigenmittel für den EU-Haushalt zu verwenden, womit die auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens von den teilnehmenden Mitgliedstaaten erhobenen Eigenmittel entsprechend zurückgingen (Vgl. European Commission 2012 und 2013).

Desweiteren kann die Vermögensteuer unter Verteilungsaspekten als Ergänzung zur Umsatzsteuer betrachtet werden. Der Teil des Einkommens, der nicht für den Konsum, sondern für das Sparen verwandt wird, soll ebenfalls der Besteuerung unterliegen. Der regressiven Verteilungswirkung der Umsatzsteuer, die Geringverdiener mit hohen Konsumquoten relativ stärker trifft als Gutverdiener mit geringen Konsumquoten, wird so durch Erhebung der Vermögensteuer entgegen gewirkt. Last but not least hemmt eine Vermögensteuer, insbesondere wenn die Substanz besteuert wird, die Zunahme der Vermögensungleichheit, die in allen reichen OECD-Länder – mit stark unterschiedlicher Ausprägung – seit den 1970er und 1980er Jahren kontinuierlich zunimmt.

Erst die Hegemonie des neoliberalen Denkens – Bofinger (2008, S. 351) charakterisiert diese Zeit auch als Jahrzehnt der Entstaatlichung – weichte den Nachkriegskonsens auf, höhere Vermögen und Kapitaleinkommen stärker zu besteuern als die Erwerbseinkommen breiter Schichten der Bevölkerung. Im Zuge des zunehmenden Standort- und Steuerwettbewerbs im Rahmen der Globalisierung wurde die Vermögensteuer in den meisten OECD-Ländern abgeschafft.

Folgende Argumente wurden insbesondere vorgebracht:

- Hoher Verwaltungs- und Befolgungsaufwand von bis zu einem Drittel des Aufkommens (RWI 1997) bei einem möglicherweise unangemessenem Ergebnis auf Grund von Überwälzungseffekten,
- Generierung von steuerlichen Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Behandlung von Vermögensgegenständen wie Geldvermögen, Wertpapiere, Grundvermögen, Immobilien, Alters- und Rentenansprüche sowie Humankapital (letzteres wird gratis bezogen),
- zunehmend einfachere Ausweichmöglichkeiten in Steueroasen durch die Globalisierung der Kapitalmärkte. Dies unterhöhlt nicht nur die Steuereinnahmen (Laffer-Kurve<sup>11</sup>) sondern beeinträchtigt auch die volkswirtschaftliche Kapitalbildung mit negativen Effekten auf Wachstum und Beschäftigung,
- Gefahr einer Substanzbesteuerung auf Grund des Sollertragscharakters der Vermögensteuer ohne Rücksicht auf die tatsächlich fließenden Erträge,
- grundsätzliche in Frage Stellung der Berechtigung einer Vermögensteuer in einem modernen Steuersystem, das als Hauptsäulen lediglich die Einkommensteuer und die Umsatzsteuer sowie eine wirksame Erbschaftsteuer vorsieht.

### **Zur Vermögensabgabe**

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Erhebung einmaliger bzw. zeitlich befristeter Vermögensabgaben findet sich in Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG. Im Zuge der besonderen Belastungen der öf-

---

<sup>11</sup> Die Laffer-Kurve hat vor allem in den 1980er Jahren die steuerpolitische Debatte der USA bestimmt und half die massiven Steuersenkungen der Reagan-Administration zu legitimieren. Die Laffer-Kurve beschreibt einen unterstellten Zusammenhang zwischen Steuersatz und Steuereinnahmen. Ab einer bestimmten Höhe des Steuersatzes gehen die Steuereinnahmen bei weiter steigendem Steuersatz zurück. Vgl. Laffer 2004.

fentlichen Haushalte durch die globale Wirtschafts- und Finanzkrise rückte die Möglichkeit der Erhebung einer Vermögensabgabe zunehmend in den Fokus der Steuerdebatte.

In einem Rechtsgutachten im Auftrag von ver.di und der Hans-Böckler-Stiftung hat der Staatsrechtler Joachim Wieland die Voraussetzungen und Ausgestaltungsmöglichkeiten einer Vermögensabgabe einer eingehenden Prüfung unterzogen (Wieland 2012). Er kommt zum Ergebnis, dass eine angestrebte Reduzierung der Staatsverschuldung, die im Rahmen der Wirtschaftskrise sprunghaft angestiegen ist, eine hinreichende Begründung zur Erhebung einer Vermögensabgabe ist. Sie darf aber nicht dauerhaft, sondern nur anlassbezogen zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs erhoben werden. Der Lastenausgleich zeige zudem, dass eine Abgabe aus einem einmalig feststehenden Betrag bestehen könne, der über einen längeren Zeitraum aufgebracht werde. Die parallele Erhebung einer Vermögensabgabe ergänzend zu einer Vermögensteuer sei zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs zulässig. Ein Zugriff auf die Vermögenssubstanz sei zulässig, soweit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Besteueren nicht überdehnt werde. Es gelte, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit ansteigendem Vermögen steige. Ebenso sei die Belastung von Betriebsvermögen wie von Kapitalgesellschaften zulässig. Auch hier gelte die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als Maßstab. Hieraus folge auch die Möglichkeit eines progressiven Tarifs.

Auch das DIW (Bach 2012) betrachtet Vermögensabgaben als zielführend zur Reduzierung der Staatsschulden. Der besondere Vorteil gegenüber einer laufenden Vermögensteuer liege in den kaum möglichen Ausweichreaktion der Besteueren. Im Blick haben müsse der Gesetzgeber jedoch mögliche negative wirtschaftliche Effekte etwa durch Liquiditäts- und Finanzierungsprobleme (Bach 2012: 7). Auch unter Aspekten der inter- und intragenerativen Steuergerechtigkeit spricht vieles für Vermögensabgaben zur Reduzierung der Staatsschulden. Von hohen Staatsschulden haben vor allem die älteren Generationen durch zu niedrige Steuern profitiert, die durch eine Vermögensabgabe wiederum stärker belastet werden als Jüngere. Ein weiteres Argument ist, dass die Vermögensbesitzer von den staatlichen Stabilisierungsmaßnahmen in der Finanzmarktkrise enorm profitiert haben.

### **Zur Erbschaftsteuer**

Im Jahr 2012 beträgt das Aufkommen der Erbschaftsteuer nur noch 0,16% des BIP. Im Jahr 2008 waren es noch 0,19% des BIP gewesen. Obwohl das Volumen des vererbten Vermögens ansteigt, sinkt das Aufkommen der Erbschaftsteuer seit 2008 relativ und auch absolut. In der langfristigen Betrachtung ist die Erbschaftsteuer zuvor – kurzfristige Schwankungen außer Acht gelassen – kontinuierlich gestiegen, von 0,02% des BIP (1950) auf fast 0,2% (2004). Dieser Trend reflektierte das Wachstum des privaten Nettovermögens, das in der Nachkriegszeit schneller gewachsen ist, als das Bruttoinlandsprodukt.

Von der Statistik der Erbschaft- und Schenkungsteuer werden nur diejenigen Erbschaften und Schenkungen erfasst, die zu einem positiven steuerpflichtigen Erwerb geführt haben. Bei 842.000 Sterbefällen im Jahr 2009 gab es insgesamt 177.000 steuerlich relevante Nachlässe (plus 114.000 relevante

Schenkungsfälle). Das Groß des Aufkommens wird von einer relativ kleinen Zahl von besteuerten Erbschaften erzielt: 0,35% der unbeschränkt Steuerpflichtigen erbrachten 25,7% des Aufkommens. Da der Anteil des Unternehmensvermögens (Betriebsvermögen plus Anteile an nicht-notierten Kapitalgesellschaften) auf 22% bis 32% an allen Übertragungen geschätzt wird, haben sich die Ausnahmetatbestände für das Unternehmensvermögen erheblich auf die gesamten Erbschaftsteuereinnahmen ausgewirkt. International sind Verschonungsregeln für Unternehmensvermögen zwar kein Einzelfall, aber auch nicht die Regel. Zugleich haben einige Länder wie Schweden (2004), Österreich (2007) und Neuseeland (1992) die Erbschaftsteuer abgeschafft. Dies gilt auch für mehrere Schweizer Kantone.<sup>12</sup>

Das Ziel der Verschonungsregeln ist die Sicherstellung der Beschäftigung (Verhinderung von Arbeitsplatzverlusten) bei der Unternehmensnachfolge. Ein solcher Lenkungsziel ist zwar grundsätzlich legitim, aber nur, wenn der Lenkungsziel durch die getroffene Regel überhaupt erreicht werden kann. Nach Ansicht des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen ist die Sorge um Arbeitsplatzverluste weitgehend unbegründet. Hinzu komme, dass die Begünstigung auch Unternehmensteile betrifft, die im Ausland liegen.

Ende 2011 sprach sich der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen in einem Gutachten dafür aus, das neue Erbschaftsteuerrecht abermals grundlegend zu novellieren. Kritik rief vor allem die weitgehende Freistellung von Betriebsvermögen und selbstgenutztem Wohneigentum hervor. Auch die hohen Grenzsteuersätze von bis zu 50% wurden unter Effizienzgesichtspunkten abgelehnt. Stattdessen empfahl der Beirat, drei Viertel der Erbschaften von der Besteuerung auszunehmen und ein Viertel mit durchschnittlich 8% zu besteuern, um bei geschätzten Erbschaften von 200 Milliarden Euro ein Aufkommen von 4 Milliarden Euro zu erzielen. Zusätzlich soll das Recht auf Steuerstundung eingeführt werden, um die Fortführung von Betrieben zu ermöglichen. (Vgl. ausführlich Wissenschaftlicher Beirat 2011).

Der Reformvorschlag des Wissenschaftlichen Beirats zielt demnach darauf ab, das gegenwärtige Einnahmenvolumen von 4 Mrd. Euro pro Jahr zu erhalten. Es muss jedoch gefragt werden, warum 4 Mrd. Euro Einnahmen bei geschätzten Erbschaften in Höhe von 200 Mrd. Euro ausreichend sein sollen. So könnte ein Steuersatz von 16% die Einnahmen auf 8 Mrd. Euro verdoppeln. Noch höhere Steuersätze, bspw. 32%, würden zu Mehreinnahmen von 12 Mrd. Euro führen und bewegen sich damit in Dimensionen wie bei einer Wiedererhebung der Vermögensteuer.

## **Zur Grundsteuer**

Seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensteuer 1995 haben sich die Bundesländer wiederholt mit der Reform der Grundsteuer beschäftigt. Die Reformdebatte hat sich dabei weitgehend auf eine Reform der Bemessungsgrundlage (Bewertung der Grundstücke) konzentriert und Steuerbelastung, Steuerbefreiung und Tarife weitgehend ausgespart. Ein ernsthafter Wille des Bun-

---

<sup>12</sup> Vgl. ausführlich Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2011.

desgesetzgebers zur Umsetzung einer Reform war jedoch nicht erkennbar, auch nicht während der Großen Koalition (2005-2009), die immerhin in der Koalitionsvereinbarung die Neuregelung der Grundsteuer basierend auf einem gemeinsamen Vorschlag der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz vereinbart hatte. Der damalige Vorschlag der beiden Länder sah eine pauschale Bewertung der Gebäude nach Fläche und eine Bewertung des Grund- und Bodens nach Bodenrichtwerten vor (getrennte Wertermittlung). Dieser Vorschlag kann als Kompromiss zwischen den beiden Hauptmodellen interpretiert werden: Erstens der Ansatz einer wertunabhängigen Grundsteuer (Flächensteuer) und zweitens der Ansatz einer verkehrswertorientierten Grundsteuer.<sup>13</sup>

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer im Jahr 2006 hat auch die Debatte zur Reform der Grundsteuer im Sinne des Verkehrswertansatzes beeinflusst. Der Beschluss des BVerfG war zudem Ausgangspunkt einer Grundsteuerinitiative der Länder Berlin, Bremen, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein. Vorbild dieser Initiative war das niederländische Modell einer verkehrswertorientierten Grundsteuer. Durch die beiden Urteile des Bundesfinanzhofs vom 30.6.2010 hat sich der Handlungsdruck weiter deutlich erhöht. Innerhalb der Finanzministerkonferenz wurde deutlich, dass eine gemeinsame Position unrealistisch war, da die Bundesländer Bayern und Hessen (bis zur grün-roten Koalition auch Baden-Württemberg<sup>14</sup>) am Ziel einer extremen Steuervereinfachung auf Basis eines wertunabhängigen „Äquivalenzmodells“, das die Besteuerung allein nach Gebäudegrundfläche und Geschosshöhe ausrichtet, festhielten. Dagegen hat Thüringen das "gebäudewertunabhängige Kombinationsmodell" ins Spiel gebracht, ein Kompromiss aus den beiden anderen Modellen. Der Bodenwert soll nach den Verkehrswerten angesetzt werden, die Gebäude nach Kennziffern für Größe und Nutzungsart. Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium und der Sachverständigenrat wiederum präferieren die Heranziehung des Mietertrags zur Grundstückbewertung.<sup>15</sup>

Das Festhalten von Bayern und Hessen am wertunabhängigen Modell erschwert eine Konsens-Lösung zwischen den Bundesländern. In Anbetracht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer kann der Vorschlag von Bayern und Hessen zudem nicht überzeugen. Eine reine Flächensteuer ist nicht geeignet, die ursprünglichen Ziele der Grundsteuer, nämlich die Finanzierung der kommunalen Aufgaben nach Leistungsfähigkeit zu erfüllen. Der Charakter der Grundsteuer als klassischer Vermögensteuer würde stark eingeschränkt. Zudem würde eine reine Flächensteuer vermutlich auf starke Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung stoßen, falls etwa eine Villa am See genauso stark

---

<sup>13</sup> Zur bisherigen Grundsteuerreformdebatte und den einzelnen Vorschlägen vergleiche ausführlich Kühnold 2011 und Spengel 2012.

<sup>14</sup> Im Koalitionsvertrag spricht sich die grün-rote Landesregierung explizit für eine am Verkehrswert orientierte Bewertung der Grundstücke aus. Zusätzlich wird angestrebt, die Reform der Grundsteuer so auszugestalten, dass Anreize für einen verminderten Flächenverbrauch gesetzt werden. Dies würde bedeuten, dass Einfamilienhäuser in Relation zu Mehrfamilienhäuser stärker belastet werden.

<sup>15</sup> Vgl. Kühnold 2011:27.

besteuert würde wie eine gleichgroße Plattenbauwohnung. Vergleichbare Ungerechtigkeiten entstünden auch bei der gewerblichen Nutzung.

**Tabelle 1: Reformvorschläge bei der Grundsteuer**

Keine Wertkomponente	Wertkomponente			
	Getrennte Wertermittlung		Gesamtwert des Grundstücks	
	Grund und Boden: Bodenrichtwerte		Verkehrswerte	
Flächensteuer		Gebäude: Pauschal	Verkaufsfälle	Mietertrag
<b>Bayern, Hessen, Baden-Württemberg (2010)</b>	Reine Bodenwertsteuer	Bundesländer Bayern und Rheinland-Pfalz (2004), <b>Thüringen (2011)</b>	<b>Bundesländer Berlin, Bremen, Niedersachsen, Sachsen, Schleswig-Holstein (2010) (Baden-Württemberg 2011)</b>	Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2011), Sachverständigenrat

Quelle: Spengel 2012, Kühnhold 2011, eigene Darstellung.

Ein weiteres Argument für die Wertorientierung ist, dass sie dem europäischen Standard und den Empfehlungen der OECD folgt. Eine an den Verkehrswerten orientierte Grundsteuer hätte bei konstantem Aufkommen Gewinner und Verlierer. Deutlich höhere Belastungen wären in den Metropolenräumen zu erwarten, in den peripheren Regionen vermutlich Entlastungen. Würde die automatische Überwälzung auf die Betriebskosten der Mieter unterbunden, so würde eine reformierte Grundsteuer starke Züge einer Vermögensteuer annehmen. Es ist in diesem Zusammenhang bedauerlich, dass weder Steuersätze noch Messzahlen Teil der Reformdebatte sind. So ist insbesondere zu fragen, warum die Benachteiligung der Mietwohnungen durch eine um 35% höhere Messzahl auch zukünftig Bestand haben sollte. Viel eher könnte im Sinne der Verhinderung weiterer Suburbanisierung dieser Anreiz umgekehrt werden.

In Anbetracht des geringen Interesses des Bundesgesetzgebers an einer Reform der Grundsteuer besteht die Gefahr, dass sie das gleiche Schicksal wie die Vermögensteuer erleidet: Im Falle der Verfassungswidrigkeit der unterschiedlichen Bewertungen könnte sie nicht mehr erhoben werden.

#### 4. Aktuelle Vorschläge zum Ausbau der Vermögensbesteuerung

Im Folgenden werden die Vorschläge zur Vermögensbesteuerung von SPD, Grünen, der LINKEN, den Gewerkschaften ver.di und GEW sowie vom globalisierungskritischen Netzwerk attac dargestellt.

##### SPD

Laut Parteitagbeschluss aus dem Jahr 2011 möchte die SPD über die Wiedererhebung der Vermögensteuer jährlich 10 Milliarden Euro einnehmen.<sup>16</sup> Im Regierungsprogramm 2013-2017<sup>17</sup> (Wahlprogramm) spricht sich die SPD für die Wiedererhebung der **Vermögensteuer** auf einem „angemessenen Niveau“ aus. Der „besonderen Situation des deutschen Mittelstandes, von Personengesellschaften und Familienunternehmen“ soll dabei besonders Rechnung getragen werden. Ebenso sollen hohe Freibeträge für Privatpersonen sicher stellen, dass das „normale Einfamilienhaus“ nicht von der Vermögensteuer betroffen wird.

Die vagen Formulierungen im SPD-Regierungsprogramm sind Ausdruck realer innerparteilicher Konflikte um die konkrete Ausgestaltung einer Vermögensteuer. Ursprünglich wollten die von SPD und Grünen geführten Länder bereits Mitte 2012 einen gemeinsamen Gesetzentwurf zur Vermögensteuer in den Bundesrat einbringen. Basis des Entwurfs sollte die Studie von Bach und Beznoska (2012) sein, die von den Ländern Rheinland-Pfalz, Hamburg, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegeben wurde. Federführend war hierbei der NRW-Finanzminister Walter-Borjans, der – wie von der Studie angeraten – einen Steuersatz von 1% bei einem Freibetrag von 2 Millionen Euro präferierte. Für Körperschaften sollte ein Steuersatz von 0,5% gelten. Nach Presseinformationen wollten Bremen, Berlin, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern die Grenze schon bei 500.000 Euro einziehen. Dagegen forderten Baden-Württemberg und Hamburg stärkere Verschonungen beim betrieblichen Vermögen.<sup>18</sup> Einigkeit herrscht alleine beim anvisierten Steuersatz von 1%. Dass der Streit keineswegs ausgestanden ist, zeigen die Drohungen von SPD und Grünen in Baden-Württemberg, sich der Wiedererhebung der Vermögensteuer im Bundesrat zu verweigern, sollte das Betriebsvermögen angetastet werden. Bei ertragsschwachen Unternehmen drohe sonst eine Substanzbesteuerung.<sup>19</sup> Mittlerweile spricht auch Walter-Borjans von einem "politischen Kraftakt", der umfangreicher Vorarbeiten durch Gesetzgeber und Verwaltung bedürfe. Da "die Wiedereinführung der Vermögensteuer nur mittel- bis langfristig zu realisieren ist", müsse nach kurzfristig wirksamen Alternativen wie einer Reform der Erbschaftsteuer gesucht werden. (Walter-Borjans 2013).

---

<sup>16</sup> Beschluss Nr. 53 vom 6.12.2011:

[http://www.spd.de/linkableblob/21946/data/53\\_beschluss\\_wirtschaft\\_finanzen\\_lang.pdf](http://www.spd.de/linkableblob/21946/data/53_beschluss_wirtschaft_finanzen_lang.pdf) .

<sup>17</sup> Vgl. [http://www.spd.de/linkableblob/96686/data/20130415\\_regierungsprogramm\\_2013\\_2017.pdf](http://www.spd.de/linkableblob/96686/data/20130415_regierungsprogramm_2013_2017.pdf) .

<sup>18</sup> Vgl. [http://www.focus.de/politik/deutschland/focussiert-spd-laender-zoffen-sich-ueber-vermoegensteuer\\_aid\\_820407.html](http://www.focus.de/politik/deutschland/focussiert-spd-laender-zoffen-sich-ueber-vermoegensteuer_aid_820407.html) .

<sup>19</sup> Vgl. <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/aenderungen-im-wahlprogramm-gefordert-kretschmann-und-schmid-warnen-vor-substanzbesteuerung-12147105.html> .

Bei der **Erbschaftsteuer** soll die „missbräuchliche Ausnutzung von steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten zugunsten weniger reicher Erben“ nicht länger hingenommen werden. Von der aktuellen Regierung eingeführte Begünstigungen sollen zurück genommen werden. Zugleich wird die „herausragende Bedeutung“ des Generationenwechsels für Familienunternehmen betont, so dass Begünstigungen stärker an den Erhalt von Arbeitsplätzen gekoppelt werden sollen.

Keine Aussagen trifft das Regierungsprogramm hinsichtlich einer Reform der **Grundsteuer**.

### **Bündnis 90 / Die Grünen**

Die Grünen fordern die Einführung einer **Vermögensabgabe** in Höhe von 1,5% für 10 Jahre auf ein Nettovermögen ab 1 Million Euro. Darüber hinaus soll jedem Abgabepflichtigen pro Kind ein Freibetrag von 250.000 Euro gewährt werden. Dabei schmelzen die Freibeträge bei steigendem Vermögen, das über der Grenze von einer Million Euro liegt, langsam ab. Nach einer Erhebung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) würden demnach etwa 330.000 bis 340.000 Personen der Grünen Vermögensabgabe unterliegen; weniger als ein Prozent der deutschen Bevölkerung. Renten- und Pensionsansprüche wären von der Steuerpflicht freigestellt. Wer überwiegend privat vorsorgt, wie Selbstständige, erhalte einen zusätzlichen Altersvorsorgefreibetrag in Höhe von 380.000 Euro. Für Betriebsvermögen ist ein Freibetrag von 5 Millionen Euro vorgesehen. Unternehmen selbst sollen der Abgabe nicht unterliegen. Die Vermögensabgabe soll zudem auf 35% des betrieblichen Ertrags begrenzt werden, so dass für Unternehmen, die Verluste machen, keine Vermögensabgabe entrichtet werden muss. Dennoch kann es nach Ansicht der Grünen dazu kommen, dass die Abgabe in Kombination mit anderen Steuern die Ertragskraft des Unternehmens übersteigt. Eine solche Substanzbesteuerung sei aber in Einzelfällen zulässig. In einem solchen Fall soll die Abgabenschuld gestundet oder gar aufgehoben werden können. Nach Abzug der Erhebungs- und Befolgungskosten, die mit 0,64% bzw. 0,2% sehr niedrig angesetzt werden, erwarten Die Grünen innerhalb von 10 Jahren ein Aufkommen von real 100 Milliarden Euro.<sup>20</sup> Da die Abgabe auf den Vermögensbestand der Vergangenheit erhoben wird, löst sie nach Ansicht von Bach, Beznoska und Steiner (2010) keine unmittelbaren wirtschaftlichen Anpassungsreaktionen („Substitutionseffekte“) aus. Diese Studie, die im Auftrag der Bundestagsfraktion der Grünen erstellt wurde, ist Grundlage des Konzepts der Grünen. Auch die Angaben im Wahlprogramm basieren auf den Berechnungen der Studie.

Im aktuellen Wahlprogramm<sup>21</sup> fordern die Grünen zudem eine Verdopplung des Aufkommens der **Erbschaftsteuer** auf 8,6 Mrd. Euro. Möglich werden soll dies durch Beendigung der „Bevorzugung von Erbschaften und Schenkungen gegenüber anderen Einkünften“, indem Freibeträge reduziert und die Bemessungsgrundlage verbreitert wird. Die von der Großen Koalition eingeführte Befreiung von

---

<sup>20</sup> Vgl. Die Grünen im Bundestag (o.J.).

<sup>21</sup> Vgl.

[http://www.gruene.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/BDK\\_2013/Beschluesse/D\\_Besser\\_Haushalten.pdf](http://www.gruene.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/BDK_2013/Beschluesse/D_Besser_Haushalten.pdf)



Betriebsvermögen sei ungerecht und verfassungswidrig.<sup>22</sup> Kleine Erbschaften sollen weiterhin nicht besteuert werden.

Gleichfalls wird eine Reform der **Grundsteuer** gefordert. Diese soll nach „aktuellen pauschalisierten Verkehrswerten“ berechnet werden. „Ökologische Fehlanreize“ sollen vermieden werden. Ob die Reform aufkommensneutral durchgeführt werden soll, wird nicht vermerkt.

Die Grünen bekennen sich weiterhin zur Einführung einer **Finanztransaktionsteuer**, um die „Finanzmarktakteure endlich an den Kosten der Krise und an der Finanzierung des Gemeinwohls zu beteiligen.“ Das Ziel sei eine europäische Finanztransaktionssteuer einführen – in einem ersten Schritt im Rahmen der verstärkten europäischen Zusammenarbeit im Rahmen der EU.

## **DIE LINKE**

Im Steuerkonzept der Partei DIE LINKE<sup>23</sup> wird eine **Vermögenssteuer** in Höhe von 5% auf das private Nettovermögen bei einem Freibetrag von 1 Million Euro gefordert. Im Wahlprogrammmentwurf<sup>24</sup> wird die Forderung dahingehend spezifiziert, dass für „betriebsnotwendiges Sachvermögen von Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmern und Personenunternehmen“ zusätzlich ein „erhöhter Freibetrag von zwei Millionen Euro“ gelten soll. Die jährlichen Mehreinnahmen werden auf 80 Milliarden Euro geschätzt. Das mögliche Problem einer starken Substanzbesteuerung wird nicht weiter erörtert.

Der Wahlprogrammmentwurf will durch eine Reform der **Erbschaftsteuer** Mehreinnahmen von 7 Milliarden Euro erzielen. Das Steuerkonzept führt hierfür Eckpunkte aus: Die Steuerprogression soll verschärft und die „undifferenzierte Begünstigung von Betriebsvermögen durch Bewertungsabschlag und zusätzlichem Freibetrag“ aufgegeben werden. Zudem sollen alle ErbInnen – unabhängig von der jeweiligen Stellung zur ErblasserIn Erbschaftsteuer in gleicher Höhe zahlen. Steuerklassen und Freibeträge sollen hierfür vereinheitlicht werden. Das Vermögen soll realistisch bewertet und das durchschnittliche Wohneigentum nicht besteuert werden.

Zudem fordert das Steuerkonzept eine **Bankenabgabe** („Spekulationssteuer“) für den Finanzsektor. Diese solle 10 Jahre lang erhoben werden und jährlich 0,15% der Verbindlichkeiten der Finanzinstitute betragen. Die Verursacher der Finanz- und Wirtschaftskrise sollen so an den Kosten der Krise beteiligt werden. DIE LINKE erwartet hier Mehreinnahmen von 9 Milliarden Euro jährlich. Im Wahlprogrammmentwurf wird keine Angabe zu den Mehreinnahmen gemacht, die Bankenabgabe aber bekräftigt. Die Bankenabgabe der LINKEN ist insofern mit der Vermögensabgabe der Grünen vergleichbar, als dass sie zeitlich befristet erhoben und mit der Sondersituation der Weltfinanzkrise begründet wird.

---

<sup>22</sup> Interessanterweise sehen Die Grünen bei der Vermögensabgabe mit 5 Millionen Euro ebenfalls sehr hohe Freibeträge für Betriebsvermögen vor.

<sup>23</sup> Beschluss des Parteivorstands vom 29./30. Januar 2011.

<sup>24</sup> Vgl. <http://www.die-linke.de/fileadmin/download/wahlen2013/Leitantrag-Wahlprogramm.pdf> .

Der Wahlprogrammwurf fordert zudem die Einführung einer **Finanztransaktionsteuer** in Höhe von 0,1%. Weitere Ausführungen, insbesondere hinsichtlich der vereinbarten europaweiten Lösung, werden nicht gemacht. Keine Aussagen finden sich auch hinsichtlich einer möglichen **Grundsteuer-Reform**.

## **Ver.di**

Das Steuerkonzept der Gewerkschaft ver.di (verdi 2009) forderte im Bereich der vermögensbezogenen Steuern die Wiedererhebung der Vermögensteuer (16 Milliarden Euro), höhere Einnahmen bei der Erbschaftsteuer (+ 6 Milliarden Euro) und die Einführung einer Finanzmarkttransaktionsteuer (10 Milliarden Euro).

Bei der **Erbschaftsteuer** fordert die Gewerkschaft eine höhere Besteuerung der großen Erbschaften und die Abschaffung der Privilegien für Betriebsvermögen. Falls bei der Vererbung von Betrieben Liquiditätsprobleme mit der Gefahr des Arbeitsplatzverlustes auftreten sollten, plädiert ver.di für großzügige Stundungsregeln. Die Vererbung von „normalen Einfamilienhäusern“ soll steuerfrei bleiben.

Bei der **Finanztransaktionsteuer** forderte ver.di im Jahr 2009 einen Steuersatz von 0,01% auf alle Transaktionen.

Im Rahmen der weit fortgeschrittenen Debatte der letzten Jahre um die Wiedererhebung der Vermögensteuer und im Kontext neuerer Forschungsergebnisse zu Ausmaß und Verteilung der Vermögen aktualisierte der Bundesvorstand der Gewerkschaft seine Forderungen.<sup>25</sup>

Bei der **Vermögensteuer** hat ver.di ihre Berechnungen aktualisiert und erwartet nun Einnahmen von 20 Milliarden Euro, obwohl die Freibeträge deutlich ausgeweitet wurden. Der Steuersatz soll bei 1% liegen. Statt 500.000 Euro pro Familie forderte ver.di nun einen Freibetrag von 1 Million Euro pro Erwachsenen und 200.000 Euro pro Kind. Ursächlich für die erwartete Einnahmesteigerung sind das gestiegene Nettovermögen sowie die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage: Die Vermögensteuer soll nicht nur für steuerpflichtige natürliche Personen, sondern auch für das Inlandsvermögen von Steuerausländern gelten. Kapitalgesellschaften sollen mit dem halben Steuersatz (0,5%) erfasst werden.

Zusätzlich zur bereits beschlossenen Wiedererhebung der Vermögensteuer fordert ver.di nun eine einmalige Abgabe auf große Vermögen nach Artikel 106 Abs. 1 GG. Diese **Vermögensabgabe** soll insgesamt 300 Milliarden Euro einbringen und die Kosten der Finanzkrise abdecken. Jeder Erwachsene soll einen Freibetrag von 1 Million Euro und jedes Kind einen Freibetrag von 200.000 Euro erhalten. Alle in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen sollen mit ihrem Weltvermögen herangezogen werden. Körperschaften aller Art sollen der Steuerpflicht nicht unterlie-

---

<sup>25</sup> Vgl. ver.di Bundesvorstand, Bereich Wirtschaftspolitik: Vermögensabgabe und Vermögensteuer, Wirtschaftspolitische Informationen, Nr. 5, Oktober 2012.

gen. Für Betriebsvermögen ist ein Freibetrag von 2 Millionen Euro angedacht, der auf die EigentümerInnen aufgeteilt werden soll. Ver.di schätzt, dass so mindestens 98% der im Unternehmensregister erfassten 3,6 Millionen Unternehmen aufgrund zu geringen Vermögens nicht betroffen wären. Um die angestrebten Einnahmen zu generieren, sind durchschnittliche Abgabensätze von 20% erforderlich. Zugleich soll der Tarifverlauf progressiv gestaltet werden. Bei Nettovermögen bis 10 Millionen Euro soll der Abgabensatz (Grenzsteuersatz) unter Berücksichtigung der jeweiligen Freibeträge 10% betragen. Für Vermögen ab 10 Millionen Euro soll der Abgabensatz 20% und über 100 Millionen Euro 30% betragen. Die Bemessung des Vermögens erfolgt rückwirkend, um Ausweichreaktionen zu vermeiden.

## **GEW**

Die Gewerkschaft GEW hat Ende 2010 ein eigenes Steuerkonzept beschlossen.<sup>26</sup> Bei der Vermögenssteuer war die Forderung der GEW identisch mit der von ver.di aus dem Jahr 2009. Bei der Erbschaftsteuer forderte die Gewerkschaft, die steuerfreie Vererbung von normalem Familienvermögen sicher zu stellen und zugleich den Steuersatz auf 30% bei nahen Verwandten und auf 50% bei entfernten Verwandten festzusetzen. Angestrebt wurden Mehreinnahmen von sechs Milliarden Euro.

## **attac**

Das globalisierungskritische Netzwerk attac forderte seit seiner Gründung die Wiedererhebung der **Vermögenssteuer**. Im Rahmen des Konzepts der Solidarischen Einfachsteuer (SES), das gemeinsam mit der Gewerkschaft ver.di entwickelt und auch von der IG Metall vertreten wurde, vertritt attac auch die von ver.di (2009) geteilte Forderung einer Vermögenssteuer von 1% bei einem Freibetrag pro Familie von 500.000 Euro.<sup>27</sup>

Im Rahmen der Weltfinanzkrise sprach sich attac zusätzlich – wie ver.di – für eine ergänzend erhobene **Vermögensabgabe** aus.<sup>28</sup> Diese solle europaweit koordiniert erhoben werden. In der Begründung wird explizit auf das Reichsnotopfergesetz von 1920 und den Lastenausgleich von 1952 als historische Vorbilder Bezug genommen. Belasten will attac die Gruppe der „Millionäre und Milliardäre die in etwa 1% der Bevölkerung ausmacht.“ Die Gesamthöhe der Abgabe soll 50% des Nettovermögens dieser Gruppe verteilt auf 10 Jahre betragen. Angedacht ist eine Staffelung des Abgabensatzes von 20% bis 80% je nach Größe des Vermögens. Der Freibetrag soll bei 1 Million bei Privatvermögen und 2 Millionen bei Betriebsvermögen liegen. Insgesamt hält attac ein Aufkommensvolumen von bis zu 1 Billion Euro für möglich.

---

<sup>26</sup> Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft: Richtig gerechnet: Das GEW-Steuerkonzept, beschlossen vom Hauptvorstand am 26.10.2010.

<sup>27</sup> Vgl. attac und ver.di: Konzept für eine solidarische Einfachsteuer (SES), [http://www.attac-netzwerk.de/fileadmin/user\\_upload/AGs/AG\\_Finanzmarkt\\_Steuern/solidarische\\_20einfachsteuer.pdf](http://www.attac-netzwerk.de/fileadmin/user_upload/AGs/AG_Finanzmarkt_Steuern/solidarische_20einfachsteuer.pdf).

<sup>28</sup> Attac Projektgruppe Umverteilen: Für eine europaweit koordinierte Vermögensabgabe, Mai 2012, [http://www.attac.de/fileadmin/user\\_upload/Kampagnen/umverteilen/Attac-Konzeptpapier\\_Umverteilen.pdf](http://www.attac.de/fileadmin/user_upload/Kampagnen/umverteilen/Attac-Konzeptpapier_Umverteilen.pdf)

## **5. Schlussbetrachtung: Potenziale und Hindernisse eines Ausbaus der Vermögensbesteuerung in Deutschland**

Wie die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben, sind die Potenziale eines Ausbaus der Vermögensbesteuerung in Deutschland groß. Die Vermögensbesteuerung trägt in Deutschland im internationalen Vergleich nur wenig zur gesamten Staatsfinanzierung bei. Ein Ausbau könnte daher auf allen staatlichen Ebenen auf sozial gerechte Art und Weise ein erhebliches Mehraufkommen erzielen: Die Vermögensabgabe könnte beim Bund zu beträchtlichen – zweckgebundenen und zeitlich befristeten – Mehreinnahmen führen. Vermögen- sowie Erbschaft- und Schenkungsteuer könnten die Länderhaushalte sehr deutlich stärken. Ein Ausbau der Grundsteuer könnte einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung und konjunkturellen Verstärkung der Gemeindefinanzen leisten.

Hinzu kommt, dass die deutschen Staatsfinanzen durch die massiven Steuersenkungen der letzten 14 Jahre immer noch sehr stark belastet werden und sich die Schieflage in der Einkommens- und Vermögensverteilung auch dadurch sehr stark vergrößert hat, während gleichzeitig die Ausgabenpolitik extrem sparsam ausfiel (vgl. Rietzler et al. 2013 sowie Scholz 2012). Insofern ließen sich die Reformen auch als Korrektur zuvor begangener steuer- und finanzpolitischer Fehler begreifen. Bei der Erbschaft- und Schenkung- sowie der Grundsteuer wird sich aufgrund der ausstehenden Verfassungsurteile in der nächsten Zeit ohnehin der Bedarf zu einer Reform ergeben, so dass sich zudem quasi ein natürlicher Anlass und die Chance ergibt, die Vermögensbesteuerung in Deutschland auf der Basis einer verfassungskonformen Bewertung von Vermögen umfassend neu zu gestalten und zu stärken. Diesbezüglich optimistisch stimmen zunächst insbesondere die Vorschläge von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, bei denen solche Steuererhöhungen zuvor lange Zeit keine wesentliche Rolle gespielt hatten, und die ihren Weg nun immerhin bis ins Wahlprogramm gefunden haben.

Allerdings hat der argumentativ gut begründbare Ausbau der Vermögensbesteuerung in Deutschland einige schwierige Hindernisse zu überwinden. Zunächst gibt es ökonomische Grenzen, die es leicht machen, einige der in der politischen Diskussion vertretenen Ansätze zu diskreditieren. So würde eine Vermögensabgabe in der Höhe von 1 Billion Euro, wie sie von attac Deutschland gefordert wird, oder eine Vermögensteuer mit einem Satz von 5%, wie sie von der Linkspartei vertreten wird, die ökonomische Belastungsgrenze eindeutig übersteigen, auch wenn man das dahinter stehende Umverteilungsziel durchaus teilen und das durch die Vorschläge eröffnete breite Spektrum an Positionen politisch durchaus produktiv sein mag. Von diesen „Ausreißern“ im politischen Diskurs abgesehen, sind jedoch alle Vorschläge sehr stark um die Vermeidung unzumutbarer und potenziell wirtschaftsschädlicher Belastungen bemüht. Ökonomisch realistische Aufkommenspotenziale in Höhe von gut 20 Mrd. Euro bei der Vermögensteuer, zusätzlichen 6 Mrd. bei der Erbschaftsteuer sowie wenigen 100 Mrd. Euro bei der einmaligen Vermögensabgabe sind jedoch vorhanden. Hinzu kommen schwer zu quantifizierende, aber große Potenziale bei der Grundsteuer.

Die wichtigsten Hindernisse für einen Ausbau der Vermögensbesteuerung in Deutschland sind jedoch politischer Natur. Zunächst ist der generelle Widerstand gegen Steuererhöhungen im politischen Diskurs sehr stark ausgeprägt. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass Steuersenkungen in den Programmen der liberal-konservativen Parteien immer noch eine wesentliche Rolle spielen, auch wenn sie zuletzt unter Finanzierungsvorbehalt standen. In den Jahren von 1999 bis 2010 wurden Steuersenkungen sowohl im wirtschaftspolitischen Diskurs als auch in der praktischen Politik als vermeintliche Allzweckwaffe und Ersatz für jede weitergehende makroökonomische Wirtschaftspolitik eingesetzt. (Vgl. Truger 2004, 2009 und 2010). Die Rufe nach Steuersenkungen wurden nach einer nur kurzen Pause zudem angesichts der positiven konjunkturbedingten Entwicklung der Steuereinnahmen wieder lauter und wurden von Seiten prominenter ÖkonomInnen und Forschungsinstituten – mit zum Teil extrem zweifelhaften Argumenten – unterstützt (vgl. Rietzler et al. 2012).

Von weiten Teilen der Medien werden Steuererhöhungsvorschläge zudem massiv bekämpft. Besonders ausgeprägt ist der Widerstand gerade gegen die Vermögensbesteuerung, die vor allem aufgrund ihrer Ertragsunabhängigkeit und der befürchteten Substanzbesteuerung auf einhellige Ablehnung bei Wirtschaftsverbänden, aber auch einer überwältigenden Mehrheit der deutschen ÖkonomInnen stoßen. Der Widerstand zeigt auch bereits Wirkung. So kam es entgegen der ursprünglichen Planung, wohl auch aufgrund der jüngsten Intervention von Ministerpräsident (Bündnis 90/Die Grünen) und Finanzminister (SPD) aus Baden-Württemberg, nicht zu der Bundesratsinitiative der A-Länder für eine Wiedereinführung der Vermögensteuer. Eine laufend erhobene Vermögensteuer schließlich war selbst bei Bündnis 90/Die Grünen nicht durchsetzungsfähig, weshalb die Partei schließlich auf die einmalige Vermögensabgabe, bei gleichzeitig konservativer Begründung (Abbau der Staatsverschuldung) verfiel.

Die Mittelverwendung ausschließlich zur Reduzierung der Staatsverschuldung im Vorschlag der Grünen ist makroökonomisch hoch problematisch: In einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung führt eine solche Schuldenreduzierung – bei konstanten Überschüssen des privaten Sektors und des Unternehmenssektors – zu einer Erhöhung des Leistungsbilanzüberschusses Deutschlands.<sup>29</sup> Die ab 2016 für den Bund gültige Schuldenbremse, die im konjunkturellen Normalfall eine Nettoneuverschuldung von maximal 0,35% des BIP erlaubt, verstärkt diesen Trend. Die so immer weiter steigenden Forderungen Deutschlands gegenüber dem Ausland waren und sind ein wesentlicher Grund für die Ungleichgewichte im Euroraum.

---

<sup>29</sup> Die gesamtwirtschaftliche Finanzierungsbilanz unterteilt die Volkswirtschaft in vier Sektoren (private Haushalte, Unternehmen, Staat und Ausland). Die jährlichen Salden dieser Sektoren summieren sich definitionsgemäß immer zu Null. Normalerweise sparen die privaten Haushalte und finanzieren so die Investitionen des Unternehmenssektors und des Staates. In Deutschland besteht jedoch seit über 10 Jahren die Sondersituation, dass auch der Unternehmenssektor positive Salden ausweist. In Folge dessen rutscht das Auslandskonto, das die Forderungen Deutschlands gegenüber dem Ausland bilanziert, immer tiefer in den negativen Bereich. Die Leistungsbilanzüberschüsse steigen (Vgl. Helmedag 2010).

Insofern stehen die Chancen für einen breit angelegten Ausbau der Vermögensbesteuerung in Deutschland, selbst im Falle eines rot-grünen Wahlsieges bei der Bundestagswahl im Herbst nicht besonders gut.

Für eine progressive Politikberatung bedeutet dies jedoch naturgemäß nicht, dass deshalb von der Forderung nach einem solchen breit angelegten Ausbau der Vermögensbesteuerung abgerückt werden sollte. Es kommt vielmehr darauf an, die pro-Argumente weiter zu stärken und in den politischen Diskurs einzubringen. Angesichts weiterhin knapper öffentlicher Kassen – gerade auf Länder- und Gemeindeebene – bietet es sich hierzu insbesondere an, konkret zu verdeutlichen, welche allseits geforderten öffentlichen Leistungen („Zukunftsinvestitionen“) durch den Ausbau der Vermögensbesteuerung finanziert werden könnten. Umgekehrt müssen die Kosten der sonst unausweichlicher Weise zu erwartenden Weiterführung der „Entstaatlichungspolitik“ (Bofinger 2008) plastisch verdeutlicht werden.

Ein großer Fortschritt im Diskurs wäre auch ein grundsätzliches Denken in Alternativen: Welche alternativen Maßnahmen wären erforderlich, falls man die weithin akzeptierten Ziele (Korrektur der Schieflage in der Einkommensverteilung, zentrale Zukunftsinvestitionen) ohne einen Ausbau der Vermögensbesteuerung, insbesondere die Vermögensteuer im e.S., erreichen wollte? Die Anhebung der Erbschaftsteuer, des Spitzensteuersatzes bei der Einkommensteuer und der Unternehmenssteuersätze müsste entsprechend drastisch ausfallen.

Gerade in der politischen Wirkung beim „Gegner“ kann die vehement vorgetragene Forderung nach einer Vermögensteuer bei gleichzeitiger Betonung der gesellschaftlich weitgehend akzeptierten Ziele indirekt durchaus produktiv sein. Üblicherweise wird im Rückzugsgefecht als kleineres Übel dann ein moderater Ausbau der Erbschaftsteuer, vor allem aber eine moderate Anhebung der Ertragsteuern für sinnvoll befunden, um nur ja die ungeliebte Substanzsteuer abzuwehren. Insofern kann die Forderung nach einem breit angelegten Ausbau der Vermögensbesteuerung selbst dann nützlich sein, wenn es am Ende aufgrund der politischen Barrieren nicht zu ihrer Realisierung kommt.

## **Literatur:**

- Bach, Stefan (2005):** Brauchen wir eine Vermögen- und Erbschaftsteuer? In: Achim Truger (Hrsg.): Können wir uns Steuergerechtigkeit nicht mehr leisten? Marburg: Metropolis 2005, S. 137-176.
- Bach, Stefan (2010):** Staatsverschuldung und gesamtwirtschaftliche Vermögensbilanz: Öffentliche Armut, privater Reichtum, in: DIW-Wochenbericht Nr. 50/2010, S. 2-8.
- Bach, Stefan (2012):** Vermögensabgaben – Ein Beitrag zur Sanierung der Staatsfinanzen in Europa, in: DIW-Wochenbericht 28/2012, S. 3-11.
- Bach, Stefan (2013):** Einkommens- und Vermögensverteilung in Deutschland, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 10-11/2013, S. 15-19.
- Bach, Stefan und Bartholmai, Bernd (2001):** Reform der Erbschaftsteuer notwendig: Immobilien sachgerecht bewerten, Mehrbelastungen begrenzen, in: Wochenbericht des DIW 22/2001, S. 327-336, Berlin.
- Bach, Stefan und Bartholmai, Bernd (2002):** Perspektiven der Vermögensbesteuerung in Deutschland, Forschungsprojekt im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung.
- Bach, Stefan/Corneo, Giacomo/Steiner, Viktor (2011):** Effective Taxation of Top Incomes in Germany, Berlin 2011.
- Bach, Stefan/Corneo, Giacomo/Steiner, Viktor (2009):** From Bottom to Top: The Entire Income Distribution in Germany, 1992 – 2003, in: The Review of Income and Wealth, S. 303-330, 2009.
- Bach, Stefan/Beznoska, Martin (2012):** Aufkommens- und Verteilungswirkung einer Wiederbelebung der Vermögensteuer, Forschungsprojekt im Auftrag des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, der Finanzbehörde Hamburg sowie des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, DIW-Politikberatung kompakt 68, Berlin 2012.
- Bach, Stefan/Beznoska, Martin/Steiner, Viktor (2010):** Aufkommens- und Verteilungswirkung einer Grünen Vermögensabgabe, DIW-Politikberatung kompakt 59, Forschungsprojekt im Auftrag der Grünen Bundestagsfraktion.
- Bach, Stefan/Steiner Viktor (2009):** Triste Aussichten nach der Wahl: Haushaltskonsolidierung erfordert Ausgabenkürzungen und Steuererhöhungen, in: DIW-Wochenbericht 37/2009, S. 624.
- Bastagli, Francesca/Coady, David/ Gupta, Sanjeev (2012):** Income Inequality and Fiscal Policy, IMF Staff Discussion Note, June 28, 2012.

- Böhnke, Timm/Corneo, Giacomo (2006):** Was hätte man sonst machen können? Alternativszenarien zur rot-grünen Einkommensteuerreform, Diskussionsbeiträge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin, 2006/3, Berlin 2006.
- Bofinger, Peter (2008):** Das Jahrzehnt der Entstaatlichung, in: WSI-Mitteilungen, H. 7, S. 351-357.
- Bontrup, Heinz J. (2005):** Öffentliche Armut, privater Reichtum, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 10/2005, Seite 1163-1165, Bonn 2005.
- Bontrup, Heinz J. (2011):** Mit noch mehr indirekten Steuern zurück zum wohlfahrtsorientierten Staat? Nur Luxussteuern wären ein richtiger Weg, in: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung / Quarterly Journal of Economic Research, 2011, vol. 80, issue 4.
- Bontrup, Heinz J. (2012):** Der diskreditierte Staat. Alternativen zur Staatsverschuldung und zu Schuldenbremsen, Bergkamen 2012.
- BFH (2010a):** Urteil vom 30.6.2010, II R 60/08.
- BFH (2010b):** Urteil vom 30.6.2010, II R 12/09.
- BFH (2012):** Entscheidung vom 27.9.2012, II R 9/11.
- Bundesministerium der Finanzen (2011):** Übersicht über die Steuerrechtsänderungen seit 1964, [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere\\_Informationen/zusammenstellung-der-steuerrechtsaenderungen-seit-1964-anlage.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Informationen/zusammenstellung-der-steuerrechtsaenderungen-seit-1964-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=5)
- CDU/CSU (2012):** Beschluss: Eckpunkte für eine Reform des Länderfinanzausgleichs und der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen, Konferenz der haushalts- und finanzpolitischen Sprecher der CDU/CSU-Fraktionen der Länder, vom 22.-23. Oktober 2012 in Potsdam.
- Corneo, Giacomo (2003):** Verteilungsarithmetik der rot-grünen Einkommensteuerreform, Diskussionsbeitrag 2003/14, Fachbereich Wirtschaftswissenschaft Universität Osnabrück, Osnabrück 2003.
- Deutscher Bundestag (Wissenschaftliche Dienste) (2009):** Infobrief: Die Erbschaft- und Vermögenssteuer in den EU-Mitgliedstaaten, Australien, Japan, Kanada und den USA.
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin/Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung Mannheim (2008):** Integrierte Analyse der Einkommens- und Vermögensverteilung, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), Bonn 2008.
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (2010):** Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Grünen Vermögensabgabe, Forschungsprojekt im Auftrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Politikberatung kompakt 59, Berlin 2010.



- Die Grünen im Bundestag (o.J.):** Vermögensabgabe: Fragen und Antworten, [http://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag\\_de/themen\\_az/steuern/PDF/FAQ\\_Vermögensabgabe.pdf](http://www.gruene-bundestag.de/fileadmin/media/gruenebundestag_de/themen_az/steuern/PDF/FAQ_Vermögensabgabe.pdf) .
- DIE LINKE (2011):** Steuerkonzept, Beschluss des Parteivorstands vom 29./30. Januar 2011, Berlin.
- European Central Bank (2013):** The European Household and Financial Survey, Results from the First Wave, Statistics Paper Series, Nr. 2 April 2013.
- European Commission (2012):** Proposal for a Council Decision, authorizing enhanced cooperation in the area of financial transaction tax, Brussels, 25.10.2012.
- European Commission (2013):** Financial Transaction Tax through Enhanced Cooperation: Questions and Answers, Brussels, 14.2.2013.
- Frick, Joachim/Grabka, Markus (2009):** Zur Entwicklung der Vermögensungleichheit in Deutschland, in: Berliner Journal für Soziologie. Vol. 19(4), S. 577-600.
- Fuest, Clemens/Thöne, Michael (2008):** Staatsverschuldung in Deutschland: Wende oder Anstieg ohne Ende?, FiFo-CPE Discussion Papers.
- Helmedag, Fritz (2010):** Staatsschulden als permanente Einnahmequelle, in: Wirtschaftsdienst, Heft 9, September 2010.
- Homburg, Stefan (2005):** Allgemeine Steuerlehre, 4. Auflage, München.
- Horn, Gustav A. (2011):** Des Reichtums fette Beute, Wie die Ungleichheit unser Land ruiniert, Frankfurt/New York 2011.
- Initiative „Vermögensteuer Jetzt“ (2012):** Aufruf, <http://www.vermoeigensteuerjetzt.de> .
- Kühnhold, Jörg (2011):** Aktuelle Entwicklung bei der Reform der Grundsteuer, in: Vermessung Brandenburg (Herausgeber: Ministerium des Inneren), S. 27-38.
- Laffer, Arthur (2004):** The Laffer Curve: Past, Present and Future, Heritage Foundation, Background 1765/2004.
- Liebert, Nicola (2011):** Steuergerechtigkeit in der Globalisierung, Münster 2011.
- Neumark, Fritz (1970):** Grundsätze gerechter und ökonomisch rationaler Steuerpolitik.
- OECD (2012):** Revenue Statistics 1965-2011.
- Rechtsanwälte Ebner, Solz, Mönning, Bachem (o.J.):** Die Erbschaftsteuerreform 2008, abgerufen am 15.04.2013: [http://www.ebnerstolz.de/sixcms/media.php/93/Novus\\_ErbStR\\_2008\\_09-03-2009.pdf](http://www.ebnerstolz.de/sixcms/media.php/93/Novus_ErbStR_2008_09-03-2009.pdf)
- Rietzler, K./Teichmann, D./Truger, A. (2012):** IMK Steuerschätzung 2012-2016, Kein Platz für Steuergeschenke, IMK Report Nr. 76.

- Rietzler, K./Teichmann, D./Truger, A. (2013):** IMK Steuerschätzung 2013-2017: Steuerpolitik am Scheideweg, IMK Report 81, IMK in der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf.
- RWI Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (1997):** Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997, erstattet dem Finanzausschuss des Bundestags am 26./27.6.1996.
- Scholz, Birger (2012):** Auswirkungen der Steuerpolitik des Bundes seit 1998 sowie der steuerpolitischen Forderungen der LINKEN auf den Landes- und Kommunalhaushalt in Niedersachsen, Gutachten im Auftrag der Fraktion DIE LINKE im Landtag von Niedersachsen, Berlin November 2012.
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (2010):** Beschluss - Nr. 3, Parteitag vom 26. September 2010, Deutschland besser regieren! Neuer Fortschritt - Unser Projekt für ein faires Deutschland, [http://www.spd.de/scalableImageBlob/3870/data/bpt2010\\_beschluss\\_deutschland\\_besser\\_regieren-data.pdf](http://www.spd.de/scalableImageBlob/3870/data/bpt2010_beschluss_deutschland_besser_regieren-data.pdf).
- Spengel, Christoph (2012):** Neuordnung der Grundsteuer – Anforderungen, Ziele und Gestaltungsmöglichkeiten, in: Steuerberaterwoche, Band 3, Heft 1, S. 33-36.
- Truger, A. (2004):** Rot-grüne Steuerreformen, Finanzpolitik und makroökonomische Performance – was ist schief gelaufen?, in: Hein, E., Heise, A., Truger, A. (Hrsg.) Finanzpolitik in der Kontroverse, Marburg: 169-208.
- Truger, A. (2009):** Ökonomische und soziale Kosten von Steuersenkungen. Prokla 154 (1/2009): 27-46.
- Truger, A. (2010):** Schwerer Rückfall in alte Obsessionen – Zur aktuellen deutschen Finanzpolitik, Intervention. European Journal of Economics and Economic Policies 1/2010, S. 11-24.
- Truger, A./Teichmann, D. (2011):** Zur Reform des Einkommensteuertarifs. Ein Reader der Parlamentarischen Linken in der SPD-Bundestagsfraktion, Berlin / Düsseldorf.
- Ver.di (2009):** Konzept Steuergerechtigkeit, Gerechte Steuern für mehr Zukunftsvorsorge.
- Walter-Borjans, Norbert (2013):** Gerechtigkeitslücke in Deutschland schließen, in: Börsenzeitung Nr. 85 vom 4. Mai 2013.
- Werner, Rica (2002):** Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung.
- Wieland, Joachim (2003):** Rechtliche Rahmenbedingungen für eine Wiedereinführung der Vermögensteuer, Rechtsgutachten im Auftrag von ver.di, Frankfurt am Main.

**Wieland, Joachim (2012):** Vermögensabgaben im Sinne von Artikel 106 Abs. 1 Nr. 5 GG, Rechtsgutachten im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung und der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di).

**Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2011):** Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer, Berlin, November 2011.

## **Anhang 1**

### **Rechtsänderungen bzgl. vermögensbezogener Steuern seit 1964**

Die Steuermehr- und -mindereinnahmen im Entstehungsjahr (volle Jahreswirkung) sind in Klammern angegeben (grobe Schätzungen des BMF)

#### **1973**

- Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes vom 27.08.1971

Darin: Befreiung der Privatschulen von der Gewerbesteuer (-1 Mio. Euro)

- Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrssteuergesetzes vom 23.12.1971 (-33 Mio. Euro)

- 2. Steuerrechtsänderungsgesetz 1973 vom 18.07.1973

Darin: Verlängerung der Vergünstigung der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Werte bis 31.12.1976 (-1 Mio. Euro)

#### **1974**

- Gesetz zur Reform des Vermögensteuerrechts und zur Änderung anderer Steuergesetze vom 17.04.1974 und Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts vom 17.04.1974

Darin: Gewerbesteuer (-401 Mio. Euro), Bewertungsgesetz (plus 38 Mio. Euro), Vermögensteuer (-31 Mio. Euro), Erbschaftsteuer (+112 Mio. Euro)

- Einkommensteuerreformgesetz vom 05.08.1974

Darin: Anhebung des Steuersatzes der Vermögensteuer von 0,7 v.H. auf 1,0 v.H. für juristische Personen (+476 Mio. Euro)

#### **1976**

- Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrssteuergesetzes vom 11.05.1976 (-3 Mio. Euro)

#### **1977**

- Gesetz über steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung oder Anpassung bestimmter Wohngebäude vom 11.07.1977

Darin: Grunderwerbsteuerbefreiung des Erwerbs von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentumswohnungen zur Eigennutzung (-307 Mio. Euro)

- Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes, des Bundeskindelgeldgesetzes, des Einkommenssteuergesetzes und anderer Gesetze vom 16.08.1977

Darin: Gewerbesteuerentlastung, u.a. durch Erhöhung des Freibetrags bei der Gewerbesteuer (-419 Mio. Euro)

#### **1978**

- Steuerrechtsänderungsgesetz 1978

Darin: Einführung eines neuen Freibetrags bei der Gewerbesteuer (-41 Mio. Euro)

## **1981**

- Subventionsabbaugesetz vom 26.06.1981

Darin: Änderungen bei der Vermögensteuer und Gewerbesteuer (+32 Mio. Euro)

## **1983**

- Steuerentlastungsgesetz 1984 vom 22.11.1983

Darin: Erhöhung der Freigrenze des Betriebsvermögens und Bewertung darüber mit 75% (-593 Mio. Euro), Senkung des Vermögensteuersatzes von 0,7 auf 0,6 v.H. (-153 Mio. Euro), Senkung der Schachtelgrenzen im Bewertungsgesetz (-41 Mio. Euro)

## **1986**

- Wohneigentumsförderungsgesetz vom 15.05.1986

Darin: Abschaffung der Privilegien von selbstgenutzten Wohnungen in Zwei- und Mehrfamilienhäusern (+174 Mio. Euro)

## **1989**

- Wohnungsbauförderungsgesetz vom 22.12.1989

Darin: Gewerbesteuerfreiheit für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr (-5 Mio. Euro), Übernahme der LiFo-Methode im Bewertungsrecht (-26 Mio. Euro)

## **1990**

- Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz vom 13.12.1990

Darin: Vermögensteuerfreistellung von Kunstgegenständen, die der Allgemeinheit durch Verfügungstellen zu Ausstellungszwecken zugänglich gemacht werden (-3 Mio. Euro), Erbschaftsteuerbefreiung für Zuwendungen an eine gemeinnützige Stiftung innerhalb eines Jahres (-3 Mio. Euro)

## **1991**

- Steuerrechtsänderungsgesetz 1991 vom 24.06.1991

Darin: Nichterhebung der Vermögensteuer im Beitrittsgebiet für 1991 und 1992 sowie Verzicht auf die Vermögensteuer für die in Kapitalgesellschaften umgewandelten ehemaligen volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik für das 2. Halbjahr 1990 (-102 Mio. Euro)

## **1992**

- Steuerrechtsänderungsgesetz 1992 vom 25.02.1992

Darin: Übernahme der Steuerbilanzwerte in die Vermögensteueraufstellung (-931 Mio. Euro), Erhöhung des Freibetrages für inländisches Betriebsvermögen von 191.734 Euro auf 255.646 Euro (-135 Mio. Euro), Verlängerung der Aussetzung der Vermögensteuer für die neuen Länder für 1993 und 1994 (-520 Mio. Euro für beide Jahre)

## **1993**

- Gesetz zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23.06.1993

Darin: Anhebung der Wertfortschreibungsgrenze für Betriebsvermögen im Betriebsgesetz (-26 Mio. Euro), Anhebung des allgemeinen Freibetrags für unbeschränkt steuerpflichtige Personen um 35.790 Euro auf 61.355 Euro ab 01.01.1995 (-348 Mio. Euro), Anhebung des Vermögensteuersatzes für Grundvermögen und sonstiges Vermögen mit Ausnahme der Beteiligungswerte um 0,5 v.H. auf 1 v.H. ab 01.01.1995 (+859 Mio. Euro)

- Standortsicherungsgesetz vom 13.09.1993

Darin: Einführung eines Erbschaftsteuerfreibetrages für Betriebsvermögen von 255.646 Euro für Erwerbe nach dem 01.01.1993 (-128 Mio. Euro)

- Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz vom 21.12.1993

Darin: Veränderung des bewertungsrechtlichen Ansatzes von Forderungen und Schulden zwischen Personengeschaftern und ihren Mitunternehmern (-5 Mio. Euro), Wegfall des Abschlags bei der Ermittlung des Einheitswerts des Grundbesitzes in Westberlin (+38 Mio. Euro), Nichtanerkennung der rückwirkenden Vereinbarung einer Zugewinnngemeinschaft bei der Erbschaftsteuer (+13 Mio. Euro), Verhinderung des „Einlagenmodells“ bei der Schenkungsteuer (+26 Mio. Euro)

## **1995**

- Jahressteuergesetz 1996 vom 11.10.1995

Darin: Einführung eines Bewertungsabschlags in Höhe von 25 v.H. für das den Freibetrag von 255.646 Euro übersteigende Betriebsvermögen (-77 Mio. Euro), Einbeziehung der Anteile von Kapitalgesellschaften in den Freibetrag und den Bewertungsabschlag für Betriebsvermögen bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft von mindestens 25 v.H. (-123 Mio. Euro), Steuerbefreiung der Grundstückübertragungen der aufgelösten Treuhandanstalt an ihre Nachfolgeunternehmen (-51 Mio. Euro), Erhöhung der Erbfallkostenpauschale von 5.113 Euro auf 10.226 Euro (-13 Mio. Euro).

## **1996**

- Jahressteuergesetz vom 20.12.1996

Darin: Änderungen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (+1.074 Mio. Euro), Erhöhung des Steuersatzes der Grunderwerbsteuer um 1,5 v.H. auf 3,5 v.H. (+2.684 Mio. Euro), Verhinderung von Umgehungstatbeständen bei der Grunderwerbsteuer (Übertragung von Anteilen an Personengesellschaften) (+179 Mio. Euro), nachrichtlich: Auswirkung der Nichterhebung der Vermögensteuer (-4.755 Mio. Euro)

## **1997**

- Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29.10.1997

Darin: Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer (-2.055 Mio. Euro)

## **1999**

- Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24.03.1999

Darin: Maßnahmen zur Finanzierung: Erfassung von Vermögensübertragungen auf Trusts bei der Erbschaftsteuer Grunderwerbsteuerpflicht bei Übertragung von mindestens 95% der auch mittelbar gehaltenen Anteile an Kapitalgesellschaften für die Grundstücke der Kapitalgesellschaften, Einführung einer Mindesthaltefrist von 5 Jahren für eine Grunderwerbsteuerbefreite Grundstückübertragung bei einer grundstückbesitzenden Gesamthand

## **2003**

- Haushaltbegleitgesetz 2004 vom 29.12.2003

Darin: Senkung des Freibetrags der Erbschaftsteuer beim Erwerb von Betriebsvermögen auf 225.000 Euro und des Bewertungsabschlags auf 35% in einem Schritt (+30 Mio. Euro), Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen: Begrenzung des Entlastungsbetrags der Erbschaftsteuer auf 88% in einem Schritt

## **2008**

- Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008

Darin: Einschränkung des Grundsteuererlasses wegen wesentlicher Ertragsminderung nach § 33 GrStG (+230 Mio. Euro)

- Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24.12.2008

- Neubewertung der Vermögen mit dem Verkehrswert (+1.707 Mio. Euro)

- Abschaffung des bisherigen Freibetrags von 225.000 Euro und des bisherigen Bewertungsabschlags von 35% für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und bestimmte Anteile an Kapitalgesellschaften (+820 Mio. Euro)

- Freistellung des begünstigten Betriebsvermögens, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und bestimmte Anteile an Kapitalgesellschaften bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (-2.141 Mio. Euro)
- Einführung eines gleitenden Abzugsbetrags von 150.000 Euro für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und bestimmte Anteile an Kapitalgesellschaften (-210 Mio. Euro)
- Einführung eines Verschonungszuschlags in Höhe von 10% für vermietete Wohnimmobilien (-195 Mio. Euro)
- Erhöhung der Tarifbegünstigungen für Erwerber der Steuerklassen II und III beim Erwerb vom Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und bestimmten Anteilen an Kapitalgesellschaften von bisher 88% auf 100% (-1 Mio. Euro)
- Erhöhung des Pflegebetrags von 5.200 Euro auf 20.000 Euro
- Erhöhung der sachlichen Freibeträge um 1.700 Euro auf 12.000 Euro
- Erhöhung der Steuerbefreiung für Kulturgüter, die aus Grundbesitz oder in Teilen aus Grundbesitz bestehen von 60% auf 85% ihres Wertes
- Freistellung des selbstgenutzten Wohneigentums in Fällen des Erwerbs von Todes wegen durch den überlebenden Ehegatten oder Kinder (-55 Mio. Euro)
- Erhöhung der persönlichen Freibeträge für Ehegatten auf 500.000 Euro, für Kinder auf 400.000 Euro für Enkel auf 200.000 Euro, für sonstige Personen der Steuerklasse I auf 100.000 Euro sowie für Erwerber der Steuerklassen II und III auf jeweils 20.000 Euro (-800 Mio. Euro)
- Einführung eines persönlichen Freibetrags für Lebenspartner von 500.000 Euro
- Glättung der Tarifstufenbeträge und Einführung eines zweistufigen Tarifs mit Steuersätzen von 30% bzw. 50% in den Steuerklassen II und III (+610 Mio. Euro)
- Versagung der Begünstigungen nach § 13a Abs. 1 und 2 ErbStG für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliche Vermögen und bestimmte Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn der vermögensverwaltenden Anteil mehr als 50% beträgt; Ausnahme für Wohnungsunternehmen nach § 13 Abs. 2 Buchst. d ErbStG (+270 Mio. Euro)
- Rückwirkender Wegfall der Verschonungen nach § 13 a Abs. 1 ErbStG für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliche Vermögen und bestimmte Anteile an Kapitalgesellschaften bei Nichteinhaltung des Lohnsummenkriteriums sowie bei vorzeitiger Veräußerung des begünstigten Vermögens, zeitanteilige Nachversteuerung (+50 Mio. Euro)



## **2009**

- Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. Dezember 2009

Darin: Erleichterung von Umstrukturierungen von Unternehmen durch Einführung einer „Konzernklausel“ (-200 Mio. Euro), Senkung der erbschaftsteuerrechtlichen Lohnsummenregelung und der Behaltensfrist (-50 Mio. Euro), Geänderte Erbschaftsteuersätze für Geschwister und Geschwisterkinder (-370 Mio. Euro)

## **2010**

- Jahressteuergesetz 2010 vom 8. Dezember 2010

Darin: Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehepartnern im Erbschafts-, Schenkungs- und Grunderwerbsteuerrecht

## Anhang 2

### **OECD-Klassifikation von vermögensbezogenen Steuern (taxes on property)**

In der Klassifikation „taxes on property“ fasst die OECD wiederkehrende und nicht-wiederkehrenden Steuern auf den Gebrauch, die Eigentümerschaft oder den Transfer von Eigentum zusammen. Dies beinhaltet auch Steuern auf nicht-bewegliches Eigentum und das Nettovermögen, Steuern auf den Eigentümerwechsel von Eigentum durch Erbe oder Schenkung und Steuern auf Finanz- oder Kapitaltransaktionen.

Folgende Steuerarten fallen nicht unter diese Definition:

- a) Steuern auf Veräußerungsgewinne,
- b) Steuern auf den Gebrauch von Gütern oder die Erlaubnis zum Gebrauch von Gütern oder auf Durchführung von Tätigkeiten,
- c) Steuern auf unbewegliches Eigentum veranschlagt auf der Basis des angenommenen Nettoeinkommens, das aus den persönlichen Umständen des Steuerzahlers resultiert. Sie sind als Einkommensteuern klassifiziert zusammen mit Steuern auf Einkommen und Kapitalerträge, die aus Eigentum resultieren,
- d) Steuern auf den Gebrauch von Eigentum für Wohnzwecke, wo die Steuer entweder zahlbar ist vom Eigentümer oder vom Mieter und die zu zahlende Summe eine Funktion der persönlichen Umstände des Nutzers ist,
- e) Steuern auf Gebäude, die die maximal zulässige Bebauungsdichte überschreiten, Steuern auf die Ausdehnung, Konstruktion oder Änderung von Gebäuden über einen zugelassenen Wert hinaus und Steuern auf den Hausbau,
- f) Steuern auf den Gebrauch des eigenen Eigentums für spezielle Handelsvorhaben wie dem Verkauf von Alkohol, Tabak, Fleisch oder der Ausbeutung von Rohstoffen

**Tabelle 1-Anhang 2: Vermögensbezogene Steuern in Deutschland 1965 bis 2010 in Millionen Euro**

	1965	1975	1985	1990	1995	2000	2007	2008	2009	2010
<b>4000 Steuern auf das Eigentum</b>	<b>4.313</b>	<b>7.292</b>	<b>10.733</b>	<b>15.321</b>	<b>19.049</b>	<b>17.505</b>	<b>21.873</b>	<b>21.300</b>	<b>20.350</b>	<b>21.012</b>
4100 Wiederkehrende Steuern auf unbewegliches Eigentum	1.079	2.122	3.766	4.461	7.027	8.849	10.713	10.807	10.936	11.315
4110 Haushalte (Grundsteuer)	644	1.273	1.506	1.784	2.811	3.540	4.285	4.323	4.374	4.526
4120 Andere (Grundsteuer)	435	849	2.260	2.676	4.216	5.309	6.428	6.484	6.562	6.789
4200 Wiederkehrende Steuern auf das Nettovermögen	2.530	3.823	3.923	6.213	6.926	433	5	-7	7	2
4210 Individuell	973	1.064	964	1.425	1.767	191	2	-3	3	1
darin: Vermögensteuer	471	683	964	1.425	1.767	191	2	-3	3	1
Lastenausgleichsgesetz (Equalization of war burden)	502	381	0	0	0	0	0	0	0	0
4220 Unternehmen	1.557	2.759	2.958	4.788	5.159	242	3	-4	4	1
darin: Vermögensteuer	490	1.024	1.228	1.813	2.249	242	3	-4	4	1
Lastenausgleichsgesetz (Equalization of war burden)	350	254	1	0	0	0	0	0	0	0
Gewerbekapitalsteuer (Enterprise tax)	717	1.482	1.730	2.978	2.910	0	0	0	0	0
4300 Erbschaft- und Schenkungsteuer	162	271	773	1.545	1.815	2.982	4.203	4.772	4.550	4.405
4310 Erbschaftsteuer	134	203	680	1.359	1.595	2.624	3.699	4.199	4.004	3.876
4320 Schenkungsteuer	28	67	93	186	219	358	504	573	546	529
4400 Steuern auf Finanz- und Kapitaltransaktionen	542	1.075	2.271	3.103	3.281	5.241	6.952	5.728	4.857	5.290
darin: Grunderwerbsteuer (real property transfer tax)	150	342	1.100	1.999	3.102	5.081	6.952	5.728	4.857	5.290
Zuschlag auf die Grunderwerbsteuer (Additional)	198	428	462	148	151	160	0	0	0	0
Kapitalverkehrsteuer (Capital transfer tax)	111	184	504	807	28	0	0	0	0	0
Steuer auf Wechsel (bill of exchange tax)	83	121	205	149	0	0	0	0	0	0

**Tabelle 2-Anhang 2: Vermögensbezogene Steuern in Prozent des BIP**

	1965	1975	1985	1990	1995	2000	2007	2008	2009	2010
<b>Steuern auf das Eigentum in Prozent des BIP</b>	<b>1,84%</b>	<b>1,32%</b>	<b>1,09%</b>	<b>1,17%</b>	<b>1,03%</b>	<b>0,85%</b>	<b>0,90%</b>	<b>0,86%</b>	<b>0,86%</b>	<b>0,84%</b>
4100 Wiederkehrende Steuern auf unbewegliches Eigentum	0,46%	0,39%	0,38%	0,34%	0,38%	0,43%	0,44%	0,44%	0,46%	0,45%
4110 Haushalte (Grundsteuer)	0,27%	0,23%	0,15%	0,14%	0,15%	0,17%	0,18%	0,17%	0,18%	0,18%
4120 Andere (Grundsteuer)	0,19%	0,15%	0,23%	0,20%	0,23%	0,26%	0,26%	0,26%	0,28%	0,27%
4200 Wiederkehrende Steuern auf das Nettovermögen	1,08%	0,69%	0,40%	0,48%	0,37%	0,02%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
4210 Individuell	0,41%	0,19%	0,10%	0,11%	0,10%	0,01%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
darin: Vermögensteuer	0,20%	0,12%	0,10%	0,11%	0,10%	0,01%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Lastenausgleichsgesetz (Equalization of war burden)	0,21%	0,07%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
4220 Unternehmen	0,66%	0,50%	0,30%	0,37%	0,28%	0,01%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
darin: Vermögensteuer	0,21%	0,19%	0,12%	0,14%	0,12%	0,01%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Lastenausgleichsgesetz (Equalization of war burden)	0,15%	0,05%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Gewerbekapitalsteuer (Enterprise tax)	0,31%	0,27%	0,18%	0,23%	0,16%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
4300 Erbschaft- und Schenkungsteuer	0,07%	0,05%	0,08%	0,12%	0,10%	0,15%	0,17%	0,19%	0,19%	0,18%
4310 Erbschaftsteuer	0,06%	0,04%	0,07%	0,10%	0,09%	0,13%	0,15%	0,17%	0,17%	0,16%
4320 Schenkungsteuer	0,01%	0,01%	0,01%	0,01%	0,01%	0,02%	0,02%	0,02%	0,02%	0,02%
4400 Steuern auf Finanz- und Kapitaltransaktionen	0,23%	0,20%	0,23%	0,24%	0,18%	0,26%	0,29%	0,23%	0,20%	0,21%
darin: Grunderwerbsteuer (real property transfer tax)	0,06%	0,06%	0,11%	0,15%	0,17%	0,25%	0,29%	0,23%	0,20%	0,21%
Zuschlag auf die Grunderwerbsteuer (Additional)	0,08%	0,08%	0,05%	0,01%	0,01%	0,01%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Capital transfer tax	0,05%	0,03%	0,05%	0,06%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Steuer auf Wechsel (bill of exchange tax)	0,04%	0,02%	0,02%	0,01%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

**Tabelle 3-Anhang 2: Vermögensbezogene Steuern in Prozent aller Steuereinnahmen**

	1965	1975	1985	1990	1995	2000	2007	2008	2009	2010
<b>4000 Vermögensbezogene Steuern</b>	<b>7,94%</b>	<b>5,84%</b>	<b>4,76%</b>	<b>5,39%</b>	<b>4,54%</b>	<b>3,74%</b>	<b>3,93%</b>	<b>3,72%</b>	<b>3,74%</b>	<b>3,83%</b>
4100 Wiederkehrende Steuern auf unbewegliches Eigentum	1,99%	1,70%	1,67%	1,57%	1,67%	1,89%	1,93%	1,89%	2,01%	2,06%
4110 Haushalte (Grundsteuer)	1,19%	1,02%	0,67%	0,63%	0,67%	0,76%	0,77%	0,76%	0,80%	0,83%
4120 Andere (Grundsteuer)	0,80%	0,68%	1,00%	0,94%	1,00%	1,14%	1,16%	1,13%	1,21%	1,24%
4200 Wiederkehrende Steuern auf das Nettovermögen	4,66%	3,06%	1,74%	2,19%	1,65%	0,09%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
4210 Individuell	1,79%	0,85%	0,43%	0,50%	0,42%	0,04%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
darin: Vermögensteuer	0,87%	0,55%	0,43%	0,50%	0,42%	0,04%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Lastenausgleichsgesetz (Equalization of war burden)	0,92%	0,31%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
4220 Unternehmen	2,87%	2,21%	1,31%	1,68%	1,23%	0,05%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
darin: Vermögensteuer	0,90%	0,82%	0,54%	0,64%	0,54%	0,05%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Lastenausgleichsgesetz (Equalization of war burden)	0,64%	0,20%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Gewerbekapitalsteuer (Enterprise tax)	1,32%	1,19%	0,77%	1,05%	0,69%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
4300 Erbschaft- und Schenkungsteuer	0,30%	0,22%	0,34%	0,54%	0,43%	0,64%	0,76%	0,83%	0,84%	0,80%
4310 Erbschaftsteuer	0,25%	0,16%	0,30%	0,48%	0,38%	0,56%	0,67%	0,73%	0,74%	0,71%
4320 Schenkungsteuer	0,05%	0,05%	0,04%	0,07%	0,05%	0,08%	0,09%	0,10%	0,10%	0,10%
4400 Steuern auf Finanz- und Kapitaltransaktionen	1,00%	0,86%	1,01%	1,09%	0,78%	1,12%	1,25%	1,00%	0,89%	0,96%
darin: Grunderwerbsteuer (real property transfer tax)	0,28%	0,27%	0,49%	0,70%	0,74%	1,09%	1,25%	1,00%	0,89%	0,96%
Zuschlag auf die Grunderwerbsteuer (Additional)	0,36%	0,34%	0,20%	0,05%	0,04%	0,03%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Capital transfer tax	0,20%	0,15%	0,22%	0,28%	0,01%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Steuer auf Wechsel (bill of exchange tax)	0,15%	0,10%	0,09%	0,05%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

**Tabelle 4-Anhang 2: Vermögensbezogene Steuern im Jahr 2010 im internationalen Vergleich**

Estland	0,3
Mexiko	0,3
Slowakei	0,4
Tschechien	0,4
Österreich	0,5
Slowenien	0,6
Chile	0,7
<b>Deutschland</b>	<b>0,8</b>
Griechenland	1,0
Schweden	1,1
Türkei	1,1
Finnland	1,2
Ungarn	1,2
Norway	1,2
Polen	1,2
Portugal	1,2
Niederlande	1,5
<b>Mittelwert OECD</b>	<b>1,8</b>
Dänemark	1,9
Spanien	2,0
Schweiz	2,1
Italien	2,1
New Zealand	2,1
Australia	2,4
Island	2,5
Luxemburg	2,7
Japan	2,7
<b>Mittelwert G7</b>	<b>2,9</b>
Korea	2,9
Belgien	3,0
Israel	3,1
USA	3,2
Canada	3,6
Frankreich	3,7
Großbritannien	4,2

### **Anhang 3: Das Vermögensteuer-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1995**

1995 hat das Bundesverfassungsgericht die die Anwendung der Einheitswerte des Grundvermögens bei der Bildung der Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer sowie zur Erbschaftsteuer für unvereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) erklärt.<sup>30</sup> Der Beschluss war keine Überraschung und lange erwartet worden, zu offenkundig war die unterschiedliche Bewertung der Vermögensformen. Vorausgegangen war 1991 ein Aussetzungs- und Vorlagenbeschluss des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz, in dem festgestellt wurde, dass die Einheitswerte in willkürlicher Weise um ein Vielfaches niedriger festgestellt würden als die gemeinen Werte nicht einheitswertgebundenen Vermögens (vgl. Wieland 2003: 40). Das Bundesverfassungsgericht argumentierte, dass der für das gesamte Vermögen einheitlich geltende Steuersatz auch die gleichmäßige Besteuerung der Bemessungsgrundlagen bedinge. Im Tenor des Beschlusses heißt es:

„Bestimmt der Gesetzgeber für das gesamte steuerpflichtige Vermögen einen einheitlichen Steuersatz, so kann eine gleichmäßige Besteuerung nur in den Bemessungsgrundlagen der je für sich zu bewertenden wirtschaftlichen Einheiten gesichert werden. Die Bemessungsgrundlage muß deshalb auf die Ertragsfähigkeit der wirtschaftlichen Einheiten sachgerecht bezogen sein und deren Werte in ihrer Relation realitätsgerecht abbilden.“

Da das Konzept der Vermögensteuer auf eine gegenwartsnahe Bewertung angelegt ist, verstoße die vergangenheitsorientierte Bewertung auf Basis der Einheitswerte gegen die Intention des Gesetzes. Durch die unterschiedliche Bewertung der Vermögensklassen werde zudem gegen das Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit eklatant verstoßen. Dieser Teil des Beschlusses wurde allgemein begrüßt und als schlüssig anerkannt.

Zusätzlich sah sich der Zweite Senat unter Vorsitz von Paul Kirchhof veranlasst, grundsätzliche Ausführungen zu seinem Verständnis der Systematik des Steuerrechts im Allgemeinen und zur Vermögensteuer im Besonderen zu treffen:

- 1) Der Gesetzgeber müsse bei einer Novellierung von Vermögen- und Erbschaftsteuer „normales“ Familienvermögen von der Besteuerung freistellen. Orientierungsmaßstab sei der Wert eines „durchschnittlichen“ Einfamilienhauses.
- 2) Die steuerliche Gesamtbelastung durch Einkommensteuer und Vermögensteuer solle auf die Ertragsfähigkeit des Vermögens begrenzt werden. Eine Besteuerung der Substanz, also Vermögensverzehr sei unzulässig.
- 3) Die Vermögensteuer dürfe zu den übrigen Steuern auf den Ertrag nur hinzutreten, „soweit die steuerliche Gesamtbelastung des Soll-Ertrags bei typisierender Betrachtung von Einnahmen, abziehbaren

---

<sup>30</sup> BVerfGE 2 BvL 37/91

Aufwendungen und sonstigen Entlastungen in der Nähe einer hälftigen Teilung zwischen privater und öffentlicher Hand verbleibt“<sup>31</sup> („Halbteilungsgrundsatz“).

#### **Ad 1)**

Die Forderung nach einem Freibetrag schließt an die Lehre Paul Kirchhofs von der freiheitsrechtlichen Grundlage der Besteuerung an (vgl. ausführlich Wieland 2003: 31ff.) und hat in dessen Amtszeit deutlich die Rechtsprechung des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts beeinflusst (Wieland 2003: 39). Der bis heute gültige Grundsatz der Steuerfreiheit des Existenzminimums (Grundfreibetrag) geht auf diese Lehre und einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1992 zurück.<sup>32</sup>

Dieser Grundsatz ist jedoch nur bedingt auf die Erbschaftsteuer anzuwenden, sofern die Erben über eigenes Einkommen und Vermögen verfügen. Auch gilt in Deutschland wie in vielen anderen Ländern keine Nachlassbesteuerung, sondern eine Erbanfallbesteuerung, bei der jedem Begünstigten ein eigener Freibetrag gewährt wird. Die Summe der Freibeträge ist dabei von der Anzahl der Erben und deren verwandtschaftlicher Beziehung zum Erblasser abhängig und übersteigt schnell den Wert eines „durchschnittlichen Eigenheims“.

Keine Aussage traf der Zweite Senat jedoch, wie der Wert eines „durchschnittlichen Einfamilienhauses“ zu messen sei. Bekanntlich sind die Immobilienpreise im Bundesgebiet höchst unterschiedlich. Für den Wert eines durchschnittlich großen und ausgestatteten Hauses in München können bis zu drei Häuser in der Uckermark erstanden werden. Diese bis heute anerkannte Norm hat daher die Tendenz, die Freibeträge zu erhöhen, zumal im Beschluss explizit darauf hingewiesen wird, dass die Kontinuität des Ehe- und Familienguts der Steuerpflichtigen geachtet werden müsse, die sich „innerhalb ihrer Ehe oder Familie auf eine gemeinsame – erhöhte – ökonomische Grundlage individueller Lebensgestaltung einrichten durften.“<sup>33</sup> Wieland (2003: 50) kritisiert diese Norm und die dahinter stehenden Wertungen als eine grenzüberschreitende Aufforderung des Gerichts an den Gesetzgeber.

#### **Ad 2)**

Wieland (2003: 45) charakterisierte diese Norm als „bemerkenswerten Versuch, eine in der Finanzwissenschaft und in der Steuerwissenschaft umstrittene Frage (...) durch ein Machtwort aus Karlsruhe zu entscheiden.“ So ist auch die Qualifizierung der Vermögensteuer als Soll-Ertragsteuer keineswegs in Art. 106 Abs. 2 GG begründet. Dort wird nur definiert, dass das Aufkommen der Vermögensteuer den Ländern zusteht. Es wird gerade nicht von einer Vermögensertragsteuer gesprochen. Zudem hat der Erste Senat, der nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz stärker für die Grundrechtsfragen zuständig ist, bereits 1976 festgestellt, dass die „an Vermögenswerte anknüpfende Vermögensteuer nicht als Ertragsteuer angelegt“ ist, auch wenn sie nach ihrer Zielsetzung grundsätzlich aus den Erträgen des Vermögens gezahlt werden soll. (zitiert nach Wieland 2003: 46-47).

---

<sup>31</sup> BVerfGE 93, 121 (138).

<sup>32</sup> BVerfGE 87, 153 (169).

<sup>33</sup> BVerfGE 93, 121 (142).



1962 urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass es „verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn das in der Regel weitgehend leistungslos aus dem Vermögen fließende Einkommen durch Einkommen- und Vermögensteuer stärker besteuert wird, als das Einkommen, das aus der Verwertung der Arbeitskraft fließt.“<sup>34</sup> Diese Sichtweise folgt der althergebrachten Anschauung der Staats- und Finanzwissenschaft, dass „fundierte“, also aus Vermögensbesitz stammende Einkommen, höher zu besteuern seien, als Erwerbseinkommen.<sup>35</sup> Auch wurde hergebracht argumentiert, dass das Vermögen unabhängig von der Ertragsfähigkeit realen Nutzen stifte, bspw. wenn die EigentümerIn selbst im Eigenheim wohne und so keine Miete zahlen müsse.

Dagegen lehnt die herrschende Lehre in der Wirtschaftswissenschaft, die Neoklassik, die Terminologie der leistungslosen Einkommen entschieden ab. Insofern kann der verfassungsrechtliche Paradigmenwechsel des Zweiten Senats unter Paul Kirchhof auch als Übernahme der in der Wirtschaftswissenschaft vorherrschenden Anschauungen in das Verfassungsrecht interpretiert werden.

### Ad 3)

Der „Halbteilungsgrundsatz“ hat in der Fachöffentlichkeit wie auch in der allgemeinen Öffentlichkeit den größten Widerhall gefunden, positiv wie negativ. Wie die Ausführungen zur „Sollertragsteuer“ waren auch die Ausführungen zum „Halbteilungsgrundsatz“ nicht Gegenstand der Entscheidungsvorlage, in der es alleine um die Vermögensbewertung ging. Nach herrschender Meinung sind alleine die entscheidungsrelevanten Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu beachten, nicht jedoch *obiter dicta*, also Klarstellungen von Rechtspositionen. Gleichwohl haben beide Ausführungen den öffentlichen Diskurs über viele Jahre stark beeinflusst und zu Lasten einer Wiedererhebung der Vermögensteuer den Eindruck erweckt, diese sei kaum rechtskonform zu bewerkstelligen.

Im Sinne des Halbteilungsgrundsatzes wäre eine Vermögensteuer dann verfassungswidrig, wenn sie im Zusammenspiel mit den anderen Ertragsteuern eine Gesamtbelastung von über 50% herbeiführt. Doch bleibt völlig offen, welche Steuern vom Ertrag berücksichtigt werden sollen. Nur die Einkommen- und Körperschaftsteuer oder auch die Gewerbesteuer? Und was ist mit der Grundsteuer, die ja im Kern eine weitere Vermögensteuer ist? Zudem bleibt das Problem, dass die ökonomischen Erträge des Vermögens schwer zu quantifizieren sind, und zwar egal, ob ein Ertragswertverfahren oder Substanzwertverfahren angewendet wird. Löffelholz (2001: 238ff.) verweist darauf, dass der Halbteilungsgrundsatz Fragen der effektiven Belastung („Inzidenz“) komplett ausblendet. So gehen die Verfassungsrichter offenkundig davon aus, dass die Vermögen- und Erbschaftsteuerzahler die Steuerbelastung nicht nur formal sondern auch ökonomisch vollumfänglich tragen. Bei der Grundsteuer ist

---

<sup>34</sup> BVerfGE 13 331 (348)

<sup>35</sup> Exemplarisch deutlich wird dies auch in der amtlichen Begründung zum Kapitalertragsteuergesetz vom 29.3.1920, welches die Kapitalerträge zusätzlich mit 10% belastet, in der es heißt: „Unter dem Gesichtspunkt einer erschöpfenden Würdigung der Leistungsfähigkeit muss das auf Vermögensbesitz beruhende Einkommen, das sog. fundierte Einkommen, stärker belastet werden als das den Zufälligkeiten des Fortbestandes und der Dauer der Arbeitskraft einerseits und der Arbeitsgelegenheit andererseits ausgesetzte unfundierte Einkommen.“ (zitiert nach Werner 2002: 27).

bekanntlich das Gegenteil der Fall. Sie wird schon mittelfristig über das geltende Mietrecht (Betriebskostenverordnung) auf Mieten und Pachten übergewälzt. Weniger eindeutig ist dieser Zusammenhang durch die hohen Freibeträge bei der Gewerbesteuer oder der Körperschaftsteuer. Folgt man dem Tenor des Urteils, so Bach (2002: 37), „würde die Umverteilungsfunktion der Vermögens- und Kapitaleinkommensbesteuerung auf die Erbschaftsteuer oder einmalige Vermögensabgaben begrenzt. In konsequenter Auslegung müssten aber auch diese Steuern auf die Vermögenssubstanz an der mit dem „Halbteilungsgrundsatz“ gestärkten Eigentums- und Erbrechtsgarantie gemessen werden.“

### **Kritik am Urteil**

Wieland (2003: 50ff.) bewertet das Verbot der „Substanzbesteuerung“ und das Gebot des „Halbeinkünfteverfahrens“ als doppelte Kompetenzüberschreitung des Zweiten Senats. Die erste Überschreitung betraf den Gesetzgeber, der in Fragen der Besteuerung die „wertende Gestaltung“ inne hat. Auch ist das Bundesverfassungsgericht nur zur Auslegung des Grundgesetzes in den Fragen befugt, die ihm zur Entscheidung vorgelegt wurden. Die zweite Überschreitung sei darin zu sehen, dass der Zweite Senat eine neue Grenze der Besteuerung ableitet, ohne dass vorher das Plenum des Bundesverfassungsgerichts nach § 16 BVerfGG einberufen worden sei. Diese Anrufung zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung sei allein schon deshalb notwendig gewesen, da der Erste Senat in jahrzehntelanger gefestigter Rechtsprechung anders geurteilt habe.

In einem Minderheitsvotum<sup>36</sup> hat der Richter Ernst-Wolfgang Böckenförde folgende fundamentale Kritikpunkte vorgebracht:

1. Die Begrenzung auf Soll-Erträge finde in der Verfassung keine Entsprechung,
2. Der Zweite Senat habe in die Zuständigkeit des Ersten Senats eingegriffen,
3. Dem Bundesverfassungsgericht stehe kein Initiativrecht für Gesetzgebungsverfahren zu,
4. Bei einer Besteuerung von 1% sei in der Regel die Grenze der zulässigen Vermögensbesteuerung keinesfalls überschritten,
5. Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes kenne kein privilegiertes Vermögen (bspw. Grundvermögen), das gegenüber Lohnforderungen einem besonderem Schutz unterliege,
6. Der Steuergesetzgeber habe bei der Ausgestaltung der Vermögensteuer einen weiten Ermessensspielraum, auch hinsichtlich der Möglichkeit einer Substanzbesteuerung. Ohne die Möglichkeit der Substanzbesteuerung sei die Vermögensteuer als älteste Steuer überhaupt de facto abgeschafft,
7. Der Halbteilungsgrundsatz begrenze den Gesetzgeber in unzulässiger Weise, da die Höhe der Steuersätze immer von geschichtlichen Rahmenbedingungen und ökonomisch-sozialen Umständen abhängig sei. Zudem privilegiere er die Inhaber großer Vermögen. Bei hinreichend großen Erträgen schöpfe bereits die Einkommensteuer das Besteuerungspotenzial voll aus. Langfristig potenziere der Halbt-

---

<sup>36</sup> BVerfGE 93, 121 (149ff.)

lungsgrundsatz die Ungleichheit und bedrohe so die freiheitliche Rechtsordnung, da der Staat erst durch die angemessene Erhebung von Steuern zu Sozialleistungen und Investitionen befähigt werde.

### **Reaktion der Rechtsprechung**

Während das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich des Halbteilungsgrundsatzes und der Ablehnung der Substanzbesteuerung in der steuer- und wirtschaftspolitischen Fachdebatte weitgehend positiv aufgenommen wurde (Bach 2002: 40), war das Urteil der rechtswissenschaftlichen Literatur weniger einhellig.

In der obersten Rechtsprechung hat sich insbesondere der Halbteilungsgrundsatz eindeutig nicht durchgesetzt. Bereits wenige Monate nach dem Beschluss des Zweiten Senats stellte der Erste Senat seine Position klar, dass Vermögen kein Eigentum im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 GG („Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.“) sei und zog daher daraus den Schluss, dass Artikel 14 Abs. 1 GG nicht vor der Auferlegung von Geldleistungspflichten schützt. Etwas anderes komme nur in Betracht, wenn die Geldleistungspflichten den Betroffenen übermäßig belasten und seine Vermögensverhältnisse so beeinträchtigen, dass sie eine erdrosselnde Wirkung haben.<sup>37</sup> Damit keinerlei Zweifel aufkommen, fügte der Zweite Senat an: „Davon geht auch die Vermögensteuerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus.“<sup>38</sup>

Zwei Senate des Bundesfinanzhofs haben sich der Rechtsprechung des Ersten Senats ausdrücklich angeschlossen. Sie gehen soweit, dass sie keinerlei grundgesetzliche Vorgaben für die Höhe der steuerlichen Belastung sehen (Wieland 2003: 59). Auch die Finanzgerichte erkennen den Halbteilungsgrundsatz nicht an. Im Jahr 2006 hat dann der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts, in komplett neuer Zusammensetzung, die Urteile des Bundesfinanzhofs dahingehend bestätigt, dass sich aus dem Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 keine verbindliche verfassungsrechtliche Obergrenze für die Gesamtbelastung mit der Einkommen- und Gewerbesteuer ableiten lässt. Geklagt hatte der Inhaber eines Gewerbebetriebs, dessen Steuerbelastung aus Gewerbesteuer und Einkommensteuer bei knapp 60% seines Gesamteinkommens lag.<sup>39</sup>

### **Fazit**

Mit der expliziten Ablehnung des Halbteilungsgrundsatzes durch den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2006 sind auch die allerletzten Zweifel an der Möglichkeit einer grundgesetzkonformen Wiedererhebung der Vermögensteuer ausgeräumt. Auch wenn sich der Zweite Senat nicht zur Frage der Substanzbesteuerung geäußert hat, kann davon ausgegangen werden, dass Steuersätze von 1% bis 2% keine „erdrosselnde Wirkung“ entfalten werden. Bei der möglichen Höhe des Steuersatzes muss immer auch die Möglichkeit einer zusätzlichen Vermögensabgabe nach Artikel 106

---

<sup>37</sup> BVerfGE 95, 267 (300).

<sup>38</sup> Ebenda.

<sup>39</sup> 2 BvR 2194/99.

Abs. Nr. 5 GG bedacht werden. Beachtet werden müssen bei jeder Wiedererhebung jedoch eine marktnahe Bewertung aller Eigentumsformen und hinreichende Freibeträge.

#### **Anhang 4: Umfang und Konzentration der Vermögen in Deutschland**

Der Umfang der Vermögen kann entweder aggregiert auf Grundlage der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder durch eine mikrodatenbasierte Simulation auf Grundlage von Haushaltserhebungen (wie das SOEP) berechnet werden.

Nach Berechnungen des DIW (Bach 2010: 7) zur gesamtwirtschaftlichen Vermögensbilanz betrug das private Nettovermögen im engeren Sinn (ohne Versicherungsguthaben und Pensionsrückstellungen, Gebrauchsvermögen) im Jahr 2009 307% des BIP. Zusammen mit dem übrigen Nettovermögen sind es 405%. Seit 1999 ist das private Nettovermögen fast doppelt so schnell gewachsen wie das BIP.

Tabelle 2 zeigt die Ergebnisse aggregierter Berechnungen des DIW (Bach 2012: 8) für Deutschland und ausgewählte OECD-Länder. Das Nettovermögen enthält auch Versicherungsguthaben, Pensionsrückstellungen und Gebrauchsvermögen. In allen OECD-Ländern liegt das Nettovermögen der Jahre 2007-2009 weit unter den für 2013 prognostizierten Staatsschulden.

Für Deutschland hat das DIW auch das gesamte private Nettovermögen (Immobilienvermögen, Finanzvermögen und Betriebsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten mit denen diese Vermögenswerte belastet sind) mit Hilfe des SOEP<sup>40</sup> mikrodatenbasiert geschätzt. Auf dieser Grundlage errechnet sich ein Nettoprivatvermögen für 2011 in Höhe von 289% des BIP. Es liegt erstaunlich nahe an der aggregierten Quote von 307% für 2009.

Die Vermögen sind traditionell wesentlich stärker konzentriert als die Einkommen. Schätzungen auf Basis des SOEP (Bach 2013: 18) zeigen, dass die Nettovermögen der privaten Haushalte (ohne Altersvorsorgevermögen und Hausrat) im Jahr 2007 zu zwei Dritteln auf die reichsten 10 Prozent entfallen. 36% entfallen auf die reichsten ein Prozent und noch 23% auf die reichsten 0,1 Prozent.

Werden die SOEP-Daten von 2007 mit der Erhebung des Jahres 2002 verglichen, so zeigt sich eine Zunahme der Vermögensungleichheit. So stieg das individuelle Nettovermögen des obersten Dezils von 57,9% auf 61,1%. Auch der Gini-Koeffizient<sup>41</sup> liegt 2007 mit 0,799 deutlich über dem Wert von 2002 (0,777). Nach Einschätzung des DIW belegen weitere statistische Maße eine „signifikante Zunahme der Ungleichheit“ innerhalb von nur 5 Jahren. Ein weiteres Verteilungsmaß ist das 90/50-Dezils-Verhältnis. Es gibt das Vielfache des Vermögens reicher Personen im Verhältnis zum Medianein-

---

<sup>40</sup> Datengrundlage ist die Erhebungswelle 2007 des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP), in der eine Vermögensbefragung durchgeführt wurde. Ferner wird die Liste der 300 reichsten Deutschen laut manager magazin, Oktober 2007, in den Datensatz integriert. Die Vermögen über 2 Millionen Euro sind mit Hilfe der Pareto-Verteilung geschätzt (Vgl. Bach 2012: Fußnote 11).

<sup>41</sup> Der Gini-Koeffizient ist ein statistisches Maß zur Darstellung von Ungleichheit. Er kann Werte zwischen 0 und 1 annehmen. Je näher der Wert bei 1 liegt, desto größer ist die Ungleichheit.

kommen an. Für 2007 errechnet sich ein Wert von 14,5. Das heißt, die „ärmste“ Person innerhalb des reichsten Dezils übertraf den Median der Verteilung um das 14,5-fache. 2002 lag dieser Wert noch bei 13,9.<sup>42</sup>

Im europäischen Vergleich ist die Vermögenskonzentration in Deutschland besonders groß. Mit Hilfe der Haushaltsbefragung der Europäischen Zentralbank (ECB 2013) kann erstmals die Vermögenskonzentration innerhalb Europas verglichen werden. Bei allen Problemen der Vergleichbarkeit der absoluten Vermögensgrößen (Mittelwert wie Median) zwischen den einzelnen Ländern bietet der Quotient aus Mittelwert und Median einen guten Vergleichsmaßstab. Denn je größer der Abstand zwischen beiden Verteilungsmaßen, umso größer auch der Quotient. In den meisten europäischen Ländern liegt der Quotient zwischen 1,5 und 2, in Deutschland dagegen bei sonstwo unerreichten 3,8.

**Tabelle 2: Privatvermögen und Staatsschulden in ausgewählten OECD-Ländern**

In % des BIP	Deutschland	Frankreich	Großbritannien	USA	Italien	Japan
Sachvermögen	275,8	374,4	349,1	180,3	371,6	229,4
Finanzvermögen	182,0	196,4	296,0	329,7	237,2	306,5
Verbindlichkeiten	63,4	61,2	114,8	100,9	53,3	75,3
Nettovermögen der privaten Haushalte	394,4	509,6	530,3	409,1	555,6	460,5
Staatsschulden 2013 (Prognose OECD)	82,0	93,5	94,1	111,2	122,5	222,6

Quelle: Bach 2012, eigene Darstellung (Vermögen und BIP: Durchschnitt 2007-2009).

## **Anhang 5: Exemplarische Berechnung des Aufkommens und der regionalen Verteilung einer Vermögensteuer**

Im Folgenden wird exemplarisch ein mögliches Einkommen und die regionale Verteilung einer Vermögensteuer berechnet.

### **Berechnung des Aufkommens**

Für die Berechnungen des Aufkommens einer Vermögensteuer können aktuelle Forschungsergebnisse des DIW genutzt werden. Im Gegensatz zu früheren Berechnungen, die weitgehend Daten der Einkommens- und Verbrauchstichprobe (EVS) nutzten, verwendet das DIW für die Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Vermögensteuer ein Mikrosimulationsmodell, das auf der Vermögensbefragung der Erhebungswelle 2007 des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) basiert. Zusätzlich werden Daten zu den Einkommen der 300 reichsten Deutschen (Übersicht des Manager Magazins) und detaillierte Daten aus der EVS über die Geldvermögensbestände integriert (Bach/Beznoska/Steiner 2010 und Bach/Beznoska 2012).

Auf Basis dieser Berechnungsmethoden und einem modellierten Nettovermögen der Privatpersonen von insgesamt 7.215 Mrd. Euro errechnet das DIW (Bach 2012, S. 10) bei einem Freibetrag von

<sup>42</sup> Vgl. Frick und Grabka 2009.

250.000 pro Abgabepflichtigen und von 100.000 pro Kind eine Bemessungsgrundlage von 2.941 Mrd. Euro (siehe Tabelle 3) für eine Besteuerung der natürlichen Personen ohne Freibeträge für Betriebsvermögen. Betroffen wären 4,79 Mio. Abgabepflichtige, dies entspricht 7,7% aller Abgabepflichtigen. Auffallend ist, dass die Bemessungsgrundlage bei einer Verdopplung des Freibetrags auf 500.000 Euro nur um 707 Milliarden Euro geringer ausfällt. Dies entspricht einem Rückgang von 24 Prozent. Zugleich reduziert sich die Anzahl der Abgabepflichtigen auf 1,39 Millionen. Betroffen wären 2,3 Prozent der abgabepflichtigen Bevölkerung. Bei einem Freibetrag von 1 Mio. Euro beträgt die Bemessungsgrundlage immer noch 1.864 Mrd. Euro, obwohl nur noch 0,6 Prozent der Abgabepflichtigen betroffen wären.

**Tabelle 3: Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer für drei Freibeträge**

Freibeträge in Euro	Pro Abgabepflichtigen	250.000	500.000	1 Million	Nettovermögen insgesamt
	pro Kind	100.000	250.000	250.000	
Bemessungsgrundlage in Milliarden Euro		2.941	2.234	1.864	7.215
Bemessungsgrundlage in Prozent des BIP		118	89	75	-
Aufkommen bei einem Steuersatz von 1 % in Milliarden Euro		29,4	22,3	18,6	-
Aufkommen bei einem Steuersatz von 5 % in Milliarden Euro		147	111,8	93,2	-
Abgabepflichtige in 1.000 Personen		4.787	1.394	414	-
Perzentil des Beginns der Abgabebelastung (ab 17 Jahren)		92,3	97,7	99,4	-

Quelle: Bach 2012, eigene Berechnung.

Auch hieran kann die starke Konzentration der Vermögen abgelesen werden. Die Einräumung von Kinderfreibeträgen durch das DIW entspricht den Forderungen des BVerfG. Zugleich haben die Kinderfreibeträge nur geringe Auswirkungen auf die Bemessungsgrundlage, da das Vermögen mit zunehmendem Alter stark ansteigt. Nach der EVS 1998 betrug der Nettovermögensanteil der Haushalte unter 50 Jahren nur 36,6 Prozent (Bach/Batholomai 2002, S. 115). Es ist davon auszugehen, dass im obersten Dezil der Vermögensbesitzer dieser Anteil noch stark abnimmt, da große Vermögen in der Regel vererbt und nicht erarbeitet werden.

### **Verteilung des Aufkommens auf die Bundesländer**

Im Gegensatz zur Vermögensabgabe, deren Aufkommen an den Bund fließt, sind die Vermögensteuer und die Erbschaftsteuer Landessteuern. Das Aufkommen steht ausschließlich den Ländern zu. Zugleich müssen die jeweiligen Einnahmen vollumfänglich im Länderfinanzausgleich verrechnet werden. Da das Aufkommen einer wiedererhobenen Vermögensteuer regional sehr unterschiedlich wäre (wie bei der Erbschaftsteuer), soll im Folgenden exemplarisch die regionale Umverteilungswirkung dargestellt werden.

Zuerst muss das gesamte bundesweite Aufkommen auf die einzelnen Bundesländer verteilt werden

**Tabelle 4: Schätzung der Länderanteile am Gesamtaufkommen der Vermögensteuer in Prozent**

	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV
--	----	----	----	----	----	----	----	----

Truger/Eicker-Wolf	0,20	4,30	16,30	19,40	1,10	10,1	5,1	0,1
DIW (Bach/Beznoska)	0,11	1,12	19,10	23,03	0,56	9,66	5,06	0,11
Mittelwert	0,16	2,71	17,70	21,22	0,83	9,88	5,08	0,11
	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Truger/Eicker-Wolf	7,70	26,8	4,40	2,80	0,80	0,40	0,20	0,20
DIW (Bach/Beznoska)	7,98	24,27	3,37	3,93	1,12	0,45	0,11	0,22
Mittelwert	7,83	25,53	3,89	3,37	0,96	0,42	0,16	0,21

Quellen: Truger/Eicker-Wolf/Blumtritt 2007, Bach/Beznoska 2012, eigene Berechnungen, Summenfehler durch Rundungen.

Zusätzlich können aktuelle Forschungsergebnisse des DIW genutzt werden.<sup>43</sup> Aus beiden Berechnungen wird dann der Mittelwert gebildet (siehe Tabelle 4).<sup>44</sup>

Tabelle 5 zeigt die Umverteilungswirkungen für die alten Bundesländer und für Ostdeutschland (einschließlich Berlin) bei einem Freibetrag von 500.000 Euro (plus 250.000 pro Kind) und einem Steuersatz von 1% für das erste Jahr der Erhebung.<sup>45</sup> Eine Familie mit zwei Kindern könnte so einen Freibetrag von 1,5 Millionen Euro nutzen.

Die Umverteilungseffekte entstehen durch den Umsatzsteuervorwegausgleich, den Länderfinanzausgleich im engeren Sinne und durch Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen. Der Saldo dieser drei Effekte ist vom Bruttoaufkommen der Vermögensteuer abzuziehen, um den Nettoeffekt (vor Erhebungskosten) zu erhalten.

<sup>43</sup> Im Gutachten „Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebung der Vermögensteuer“ im Auftrag der Länder Hamburg, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen wird für das Basisszenario einer Vermögensteuer nach dem Halbvermögensverfahren (Persönlicher Freibetrag 2 Mio. Euro) das Aufkommen pro Bundesland geschätzt (Bach/Beznoska 2012, S. 34, Tabelle 10). Beim Halbvermögensverfahren wird das Betriebsvermögen privater Personen ebenso zur Hälfte besteuert wie das Vermögen der Betriebe selbst. Die Summe der Besteuerung der natürlichen Personen und der juristischen Personen ergibt dann das Gesamtaufkommen. Hierdurch soll eine Doppelbesteuerung (wie bei der ausgesetzten Vermögensteuer) vermieden werden. Das DIW berechnet das Länderaufkommen sowohl für die Besteuerung der natürlichen Personen, als auch für die der juristischen Personen. Die Verteilung des Aufkommens zwischen juristischen und natürlichen Personen ist jedoch sehr ungleich, da die Eigentümer der Unternehmen keinesfalls im gleichen Bundesland leben müssen wie der Hauptsitz des Unternehmens.

<sup>44</sup> Auf Grund der regionalen sehr ungleichen Verteilung der Vermögenden können weder die Einwohnerzahl noch die Wirtschaftskraft pro Einwohner oder Erwerbstätiger genutzt werden. Stattdessen wird für die alten Bundesländer als Anteilswert der Mittelwert des Aufkommens der Vermögensteuer von 1981 bis 1996 angesetzt. Da die Vermögensteuer in den ostdeutschen Bundesländern nicht erhoben wurde, werden ersatzweise die Anteile der Erbschaftsteuer (Mittelwert des Aufkommens von 1991 bis 2006) zu Grunde gelegt und die Werte der alten Bundesländer entsprechend reduziert. Zusätzlich wird der Anteil der Erbschaftsteuer pro Land von 1991 bis 2006 gebildet. Aus beiden Verteilungen wird wiederum der Mittelwert gebildet (Truger/Eicker-Wolf/Blumtritt 2007, S. 23).

<sup>45</sup> Alle Berechnungen zum Länderfinanzausgleich werden, sofern nicht anders vermerkt, mit dem Rechenprogramm von [www.laenderfinanzausgleich.com](http://www.laenderfinanzausgleich.com) vorgenommen. Es wird mit den Daten der vorläufigen Abrechnung für das Jahr 2011 gerechnet. Das Programm wurde von Hans Fehr sowie Fabian Kindermann (Universität Würzburg) und Wolfgang Wiegand (Universität Regensburg) entwickelt.

**Tabelle 5: Einnahmeeffekte im ersten Jahr einer Vermögensteuer von 1 Prozent bei einem Freibetrag von 500.000 Euro (in 1.000 Euro)**

	Niedersachsen	Alte Bundesländer (ohne Niedersachsen und Berlin)	Neue Länder (mit Berlin)	Insgesamt (alle Länder)
(1) Vermögensteuer brutto	1.749.222	19.748.560	842.218	22.340.000
(2) Vermögensteuer brutto pro Einwohner in Euro	221	343	52	273
(3) Umsatzsteuer	1	-1.815.535	1.815.534	0
(4) LFA	182.546	-968.581	786.033	0
(5) Fehlbetrags-BEZ	120.828	134.682	265.062	520.572
(6) Saldo (Zeile 3 bis 5)	303.375	-2.649.434	2.866.629	520.572
(7) Vermögensteuer netto (Saldo Zeile 1 und 6)	2.052.597	17.099.126	3.708.847	22.860.570
(8) Vermögensteuer netto pro Einwohner in Euro	259	297	227	279

Quelle: Bach/Beznoska 2012, Bach 2012, Statistisches Bundesamt, eigene Berechnung.

Im ersten Jahr der Wiedererhebung würde beispielsweise das Land Niedersachsen brutto 1.749 Mio. Euro, netto sogar 2.053 Mio. Euro erhalten. Das geringe Aufkommensvolumen in Ostdeutschland führt zu einem Transfer von West nach Ost (einschließlich Berlin) in Höhe von knapp 2,9 Mrd. Euro. Zusätzlich wird der Bundeshaushalt insgesamt mit 521 Mio. Euro durch höhere Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen belastet. Die Einnahmen pro Einwohner erhöhen sich in Niedersachsen durch den Finanzausgleich um 38 Euro auf 259 Euro. Auch nach Finanzausgleich bleibt Niedersachsen unter dem Durchschnitt aller Länder (279 Euro). So wird deutlich, dass der Finanzausgleich keinesfalls überkompensiert, sondern im Sinne des Verfassungspostulats der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse die Finanzausstattungen der Länder nur stark angleicht.

Höhere Einnahmen der Länder durch die Wiedererhebung der Vermögensteuer oder ein höheres Aufkommen der Erbschaftsteuer dürften auch den Kommunen zu Gute kommen. In den westlichen Bundesländern werden die Kommunen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs mit einem bestimmten Prozentsatz an den Landessteuern beteiligt. Es ist davon auszugehen, dass auch die wiedererhobene Vermögensteuer in diesen fakultativen Finanzausgleich einbezogen würde. In Mecklenburg-Vorpommern sind die Kommunen dagegen mit einem Prozentsatz an den gesamten Steuereinnahmen (einschließlich Länderfinanzausgleichszahlungen und Bundesergänzungszuweisungen) des Landes beteiligt. Beide Umverteilungsmechanismen führen zu einer relevanten Weiterleitung der Mehreinnahmen an die Kommunen.

### **Erhebungs- und Verwaltungskosten**

Vom Nettoaufkommen der Vermögensteuer nach Finanzausgleich müssen jedoch noch die Erhebungs- und Verwaltungskosten abgezogen werden. Für die Steuerpflichtigen fallen zudem Befolgungskosten an, die hier nicht weiter berücksichtigt werden.<sup>46</sup> Bei der ausgesetzten Vermögensteuer mit relativ

<sup>46</sup> Das sind bspw. Kosten für Gutachten oder Rechtsbeistand.



geringen Freibeträgen (damals 61.355 pro Familienmitglied) kam es nach Angaben des Finanzministeriums zu Erhebungskosten in Höhe von 3,3% des Aufkommens (Bundestag 1996). Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass nach ausgesetztem Recht keine aufwändigen Wertgutachten für Immobilien erstellt wurden. Für eine zehnjährige Vermögensabgabe mit einem persönlichen Freibetrag von 1 Mio. Euro (Halbvermögensverfahren) schätzt das DIW die durchschnittlichen jährlichen Erhebungskosten auf 3,84% und die Verwaltungskosten auf 1,10% des Aufkommens (Bach/Beznoska 2012, S. 31, Tabelle 4).

Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Steuerpflichtigen durch eigene Wertgutachten Korrekturen der Bemessungsgrundlage zu Lasten des Fiskus in Höhe von 1,07% herbeiführen können. Summiert ergeben sich so Zusatzkosten von 6,01%. Bei einer Freigrenze von 2 Mio. Euro reduzieren sich diese Kosten auf 3,1% und bei einer Freigrenze von 3 Mio. Euro auf 2,2%. Bei Freibeträgen von 250.000 oder 500.000 Euro ist daher von höheren Zusatzkosten auszugehen, die sehr vorsichtig auf 8% und 10% geschätzt werden. Bei einer langfristigen Erhebung der Vermögensteuer werden diese Kosten sinken, da einmalige Kosten vom DIW auf 10 Jahre umgelegt wurden. Die Erhebungs- und Befolgungskosten sind sicherlich ein gewichtiges Argument für Freigrenzen von 500.000 Euro oder 1 Mio. Euro, da sich die Anzahl der Steuerpflichtigen und damit auch die Erhebungskosten substantiell reduzieren.

### **Mögliche Anpassungs- und Ausweichreaktionen**

Die Anpassungs- und Ausweichreaktionen der Steuerpflichtigen sind nur schwer zu schätzen und mit großen Unsicherheiten behaftet. Bach und Beznoska (2012) kommen im Fall des Halbvermögensverfahrens (Steuersatz von 1 Prozent und einem Freibetrag von 2 Millionen) zu einer geschätzten Reduktion des Aufkommens durch direkte und indirekte Reaktionen in Höhe von 30%. Zugleich merken beide Autoren aber auch an, dass es gegenteilige gesamtwirtschaftliche Effekte geben kann, wenn andere Steuern und Abgaben gesenkt, die öffentlichen Investitionen erhöht oder die Staatsverschuldung abgebaut wird.

Truger und Teichmann (2011, S. 24) wenden zudem ein, dass es selbst bei einem bestehenden Einfluss der Besteuerung auf die Investitionsentscheidung des Unternehmens fraglich sei, „wie groß er im Verhältnis zum Einfluss anderer Determinanten der Investitionsnachfrage ist.“ Zudem lassen sich keine „überzeugenden theoretischen oder empirischen Hinweise für das Vorliegen starker negativer Anzeigeneffekte der Besteuerung“ finden. Schon im einfachsten Lehrbuchmodell sei nicht klar, ob von Steuersenkungen positive oder negative Effekte auf das Arbeitsangebot ausgingen. Auch Corneo (2005) widerspricht der herrschenden Sicht, dass Steuersenkungen die Leistungsbereitschaft der Unternehmen erhöhten und eine regressive Steuerentlastung zu spürbar mehr Wachstum führe. Dies sei weder von Empirie noch Theorie gestützt. Vielmehr „suggerieren die Beiträge der Wirtschaftswissenschaft, dass solche Reformen annähernd wachstumsneutral sind und zu langfristigen Mindereinnahmen für den öffentlichen Sektor führen“ (Ebenda, S. 37).

In diesem Zusammenhang ist auch der Zusammenhang von Einkommensumverteilung und Wachstumsschwäche relevant. So erklärt Brenke (2011) die seit Jahren schwache Binnennachfrage in Deutschland mit der zunehmenden Einkommensungleichheit und einem damit einhergehenden größeren Anteil der vermögenden Haushalte an der Ersparnisbildung. Diese Ersparnisse werden aber weder real konsumiert noch fließen sie auf dem Weg von Investitionen in den Wirtschaftskreislauf zurück. Stattdessen wandern sie als Kapitalexport ins Ausland und erhöhen die deutschen Leistungsbilanzüberschüsse. Hieraus lässt sich der Schluss ziehen, dass Steuererhöhungen dann sinnvoll sein können, wenn die Mehreinnahmen teilweise in den Wirtschaftskreislauf zurück fließen und zudem hauptsächlich Steuerzahler mit sehr geringen Konsumquoten, dafür aber hohen Sparquoten betroffen sind.